

An die  
Mitglieder des Kreisausschusses  
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 20.09.2021

## **Einladung**

**zur Sitzung des Kreisausschusses  
am Freitag, dem 01.10.2021, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses

**am Freitag, dem 01.10.2021, um 09:00 Uhr,  
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf  
(4. OG, Raum C 4.26).**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bericht der Verwaltung

3. Aktuelle Corona-Lage
  
4. Erstellung eines Gesamtkonzeptes "Gelingende Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft im Kreis Warendorf gestalten" **196/2021**  
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 23.09.2021*
  
5. Rahmenleistungsbeschreibungen für die Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf **211/2021**  
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 23.09.2021*
  
6. Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 520 in Everswinkel zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel **223/2021**  
*Versandt zur Sitzung des Bauausschusses am 21.09.2021*
  
7. Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2023-2027 **227/2021**  
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 24.09.2021*
  
8. Kommunale Nachhaltigkeitsstrategie **095/2021**  
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 24.09.2021*
  
9. Tarifmaßnahmen zum 01.08.2022 im ÖPNV **229/2021**  
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 24.09.2021*
  
10. Wettbewerbliches Verfahren für die Betriebsaufnahme von Linienbündeln im Jahr 2023 und 2024 **231/2021**  
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 24.09.2021*
  
11. Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Warendorf – Stadt Ahlen zur Sicherstellung des ÖPNVs in der Stadt Ahlen **233/2021**  
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 24.09.2021*
  
12. Anfrage der Kreistagsfraktion Die FRAKTION DIE LINKE ./ Die PARTEI - Aufgaben des Rechtsamtes **249/2021**
  
13. Antrag der Kreistagsfraktion Die FRAKTION zur Ausweisung der Freiwilligkeit bzw. Pflichtigkeit und des Rechtsbindungsgrades im Haushaltsplan 2022 **246/2021**  
*Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 24.09.2021*

- 14.** Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen - **252/2021**  
Zusendung vollständiger Unterlagen vor Ausschuss-  
Sitzungen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

- 1.** Abschluss eines Änderungsvertrages zwischen dem **190/2021**  
Kreis Warendorf und dem Praxisnetz Warendorfer Ärzte  
e.V. über die Zusammenarbeit mit der Pflege- und  
Wohnberatung  
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesund-  
heit am 23.09.2021*
- 2.** Verlängerung der Kooperationsvereinbarung mit dem **219/2021**  
LWL zur Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen  
der Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe  
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesund-  
heit am 23.09.2021*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke



## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Sozialamt</b>	Nr. <b>196/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Gelingende Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft im Kreis Warendorf gestalten“

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Anne Middendorf, Lena Wiedemann	23.09.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	01.10.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 050440	Bez. Pflege
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 16	Bez. Sonstige ordentliche Aufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 10.000 EUR b) 10.000 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

**Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Gelingende Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft im Kreis Warendorf gestalten“ auszuschreiben.**

## Erläuterungen:

Unsere Gesellschaft wird sich in den kommenden Jahrzehnten deutlich wandeln: Die Anzahl der Gesamtbevölkerung im Kreis Warendorf wird in den nächsten Jahren abnehmen, während die Alterung der Bevölkerung voranschreitet.

Nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung (IT NRW 2018/2040) für den Kreis Warendorf entwickeln sich die Bevölkerungsdaten wie folgt:

- Rückgang der Gesamtbevölkerung um 2,7 %
- Abnahme der unter 65-Jährigen um 15 %
- Anstieg der Ü 65-Jährigen um 43 %
- Anstieg der Ü 80-Jährigen um 48 %

Hinzukommen weitere demographische Entwicklungen, wie z.B. veränderte Familienstrukturen.

Mit zunehmenden Alter fokussieren sich Menschen immer stärker auf ihren Wohnort und haben den Wunsch, in ihrem vertrauten Umfeld alt zu werden und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Diese Entwicklungen stellen vielfältige Anforderungen an den Kreis Warendorf und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Siebte Altenbericht „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune - Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ macht deutlich, dass Teilhabe und Lebensqualität im Alter insbesondere von der lokalen Infrastruktur am Wohnort abhängig sind. Kommunen müssen in der Lage sein, eine passgenaue Infrastruktur zu schaffen, sozialräumliche Rahmenbedingungen zu gestalten, Impulse für Entwicklungen zu setzen und Akteure miteinander zu vernetzen.

Ausgehend von den Inhalten des 7. Altenberichtes hat der Kreis am 12.02.2019 die Fachveranstaltung „Zukunft aktiv gestalten - Entwicklung gemeinsamer Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft“ durchgeführt. Als Fazit der Veranstaltung wurde einvernehmlich festgehalten, dass es einer engen Zusammenarbeit bedarf, um gelingende Strukturen für eine älter werdende Gesellschaft zu gestalten. Nur gemeinsam mit allen Beteiligten können der Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zukunftsfähige Strukturen für ein gutes Leben im Alter aufbauen und das Ziel einheitlicher Lebensverhältnisse erreichen.

Darauf aufbauend wurde in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 28.05.2020 die kommunale Pflegeplanung 2020 auf Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen um die folgende Handlungsempfehlung ergänzt:

*Der Kreis Warendorf benötigt ein Gesamtkonzept, in dem sowohl die Angebote der Pflege, der kommunalen altengerechten Infrastruktur als auch die Leistungen der örtlichen Altenhilfe zusammengeführt werden. Ziel ist es, die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Menschen im Kreis Warendorf zu gewährleisten. Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII darf insoweit kein Hemmnis sein.*

*Der Kreis Warendorf entwickelt dieses Konzept gemeinsam mit den Städten und Gemeinden (s. kommunale Pflegeplanung 2020, S. 93).*

Im Rahmen der Konzeptentwicklung sollen u.a. Zuständigkeiten, Schnittstellen, Aufgaben und Strukturen der Zusammenarbeit des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschrieben sowie gemeinsame Ziele für die Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse insbesondere für ältere und pflegebedürftige Personen entwickelt werden. Im Fokus stehen dabei Themen wie beispielsweise die Förderung sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe, Gesundheitsförderung und Prävention, Wohnen und Digitalisierung sowie bürgerschaftliches Engagement und Nachbarschaftshilfe.

Die sich aus dem Gesamtkonzept entwickelnden Maßnahmen und Vorhaben werden auch unter Berücksichtigung des bürgerschaftlichen Engagements mit finanziellen Auswirkungen für den Kreis und die Städte und Gemeinden verbunden sein. Diese sollen ebenfalls im Konzept dargestellt werden.

Vor dem Hintergrund der Komplexität dieser Handlungsempfehlung ist eine externe Beauftragung für die Durchführung dieses Prozesses einschließlich der Konzepterstellung notwendig. Der Prozess wird durch den Kreis Warendorf aktiv unterstützt und begleitet.

Für die externe Beauftragung ist eine öffentliche Ausschreibung erforderlich.





## Beschlussvorlage öffentlich

Federführende Ämter <b>Sozialamt und Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>211/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Rahmenleistungsbeschreibungen für die Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Anke Frölich	20.09.2021
<b>Ausschuss für Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Nikola Nerkamp	23.09.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	01.10.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 050310	Bez. Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 4.925.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022) b) 4.925.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022)	
Produkt	Nr. 060310	Bez. Eingliederungshilfe für seel. beh. Kinder und Jugendliche
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 1.000.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022) b) 1.000.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorbereiteten Rahmenleistungsbeschreibungen für die Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf an geeigneter Stelle (Amtsblatt, Internetseite des Kreises Warendorf) zu veröffentlichen.

**Erläuterungen:**

Mit dem Trägerverbund „Fachdienst für Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und der Innosozial gGmbH (Rechtsnachfolgerin von PariSozial Warendorf), wurde im Jahr 2013 eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreis Warendorf abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft getreten.

Der Trägerverbund hat in mehreren Gesprächen deutlich gemacht, dass die derzeitige Finanzierung der Integrationshelfer im Rahmen der bestehenden Vereinbarung (maximal Anpassung im Umfang der Tarifierhöhungen TVöD) nicht auskömmlich sei und nicht mehr sichergestellt werden könne, dass Kinder und Jugendliche dauerhaft und zuverlässig mit Integrationskräften bedarfsgerecht versorgt werden können.

Das bestehende Vergütungssystem mit drei Anforderungsstufen war auf eine Querfinanzierung über alle Stufen ausgelegt. Die Entwicklung zeigt jedoch, dass in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vorrangig Stufe 1 und in der Jugendhilfe nach dem SGB VIII hauptsächlich Stufe 2 als Anforderung an die Integrationskraft festgestellt werden. Bedarfe, die eine Qualifikation der Integrationskraft nach Stufe 3 erfordern, sind eher die Ausnahme. Mit den sich so ergebenden Leistungen ist es den Trägern in Konkurrenz zu anderen Leistungsanbietern, insbesondere in der Pflege, dauerhaft nicht mehr möglich, angemessene Stundensätze zu zahlen. Die Aufgabe, ausreichendes und für die Schulbegleitung qualifiziertes Personal zu finden, wird dadurch erschwert. Dies führt bereits jetzt dazu, dass für Kinder, für die eine Schulbegleitung erforderlich ist, vom Trägerverbund tatsächlich kein Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Durch den Trägerverbund wurde daher der Vorschlag an die Verwaltung herangetragen, die Vereinbarung grundlegend anzupassen und z.B. statt drei nur zwei Anforderungsstufen zu definieren sowie deutlich höhere Stundensätze festzulegen.

Die durchgeführte rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine derart grundlegende Änderung im Rahmen der zwischen dem Kreis Warendorf und dem Trägerverbund bestehenden Vereinbarung nicht möglich ist. Diese Änderungen würden dazu führen, dass andere Träger, die ebenfalls Leistungen der Schulbegleitung anbieten, durch den Kreis Warendorf benachteiligt würden. Jeder Träger hat das Recht, Vereinbarungen mit dem Kreis Warendorf zu schließen.

Diese rechtliche Einschätzung wurde als Chance gesehen, ohne Vergabe-/Ausschreibungsverfahren ein Zulassungssystem zu installieren, das potentiellen Leistungserbringern die Möglichkeit gibt, in ein Verfahren zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung einzutreten.

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart worden.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021 (Vorlage Nr. 099/2021 nicht öffentlich) wurde die Verwaltung daher beauftragt, unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten.

Die daraufhin in Abstimmung mit dem Rechtsamt entwickelten Rahmenleistungsbeschreibungen (siehe Anlage) stellen die Grundlage für zukünftige Vereinbarungen mit Leistungserbringern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und enthalten als wesentliche Änderung zur bisherigen Praxis die Änderung von drei auf zwei Anforderungsstufen für die Schulbegleitung.

Die Rahmenleistungsbeschreibungen werden im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Kreises Warendorf veröffentlicht. Im Anschluss hat jeder Leistungserbringer die Möglichkeit, sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die Rahmenleistungsbeschreibungen in einem Fachkonzept darzustellen und dem Kreis Warendorf vorzulegen. Die Höhe der Vergütung wird mit jedem Leistungserbringer gesondert auf Basis einer einheitlichen Kalkulation festgelegt. Anschließend erfolgt der Abschluss entsprechender Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit den jeweiligen Leistungserbringern.

Die daraus resultierende Kostensteigerung wird sich im Jahr 2022 auswirken und wird bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 in den entsprechenden Teilansätzen berücksichtigt.

Über die weitere Entwicklung wird in den nächsten Ausschusssitzungen im November berichtet.

Anlagen:  
Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der Schulbegleitung

# **Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der Schulbegleitung**

## **Präambel**

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ist der Kreis Warendorf für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX u.a. für die Leistungen der Schulbegleitung zuständig.

Die Grundlage für diese Vereinbarungen und für sämtliche Leistungen, die der jeweiligen Bedarfsfeststellung entsprechend erbracht werden, bildet der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vom 23.07.2019.

Im Kreis Warendorf besuchen jährlich rd. 20.000 Schülerinnen und Schüler allgemeinbildende Schulen. Davon haben durchschnittlich rd. 1 % der Schülerinnen und Schüler einen Bedarf an Schulbegleitung.

## **I. Allgemeines Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

Leistungserbringer ist, wer über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den Träger der Eingliederungshilfe (Kreis Warendorf) bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt.

Der potentielle Leistungserbringer hat den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung des einheitlichen Formulars und des Kalkulationsmusters zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung aufzufordern.

Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und bestätigt deren Eingang. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den potentiellen Leistungserbringer zur Vervollständigung der Unterlagen auf.

Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darzustellen.

Beabsichtigt der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt das Vorstehende entsprechend, soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.

Auf der Basis der nachfolgenden besonderen Voraussetzungen für den Bereich der Schulbegleitung werden entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern geschlossen.

## **II. Besondere Voraussetzungen für den Bereich der Schulbegleitung**

### **1. Leistungsbezeichnung**

Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

### **2. Rechtsgrundlage**

§ 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

### **3. Ziel der Leistung**

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder solche, die von einer Behinderung bedroht sind, Bildungsangebote

– hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganztag) – voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler an.

Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt.

### **4. Personenkreis**

Zu den Leistungsberechtigten gehören Menschen mit

- a. körperlichen Beeinträchtigungen,
- b. seelischen Beeinträchtigungen,
- c. geistigen Beeinträchtigungen,
- d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

### **5. Art und Inhalt der Leistung**

Die Leistungserbringung erfolgt während und außerhalb des Unterrichts in der Schule sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder im Offenen Ganztag.

Die Schulbegleitung ermöglicht die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Die Schulbegleitung ersetzt dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

Im Offenen Ganztag unterstützt sie die Teilhabe an den dort vorgehaltenen Angeboten.

Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. dem Offenen Ganztag und zur Vermeidung unzulässiger Konstrukte von Arbeitnehmerüberlassung sind Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

Die Schulbegleitung übernimmt individuell zugeschnittene grundpflegerische, pädagogisch-assistierende und betreuende Tätigkeiten. Behandlungspflegerische Tätigkeiten werden im Einzelfall nach Abstimmung erbracht.

Das Aufgabenspektrum der Schulbegleitung umfasst insbesondere:

- Unterstützung bei der Selbstversorgung und den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens  
z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Körperpflege und Körperhygiene, bei den Toilettengängen und Übernahme anderer grundpflegerischer Leistungen. Unterstützung bei der Umsetzung therapeutisch empfohlener Maßnahmen.
- Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags  
z.B. Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs während des gesamten Schulalltages im Schulgebäude und auch außerhalb des Schulgebäudes für Schulveranstaltungen.

- Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags  
z.B. Unterstützung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes, bei der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde, das Anreichen von Unterrichtsmaterial oder sonstige notwendige Assistenzleistungen während des Unterrichts.
- Unterstützung im Unterricht  
z.B. Strukturierungshilfen, Unterstützung bei der Konzentration auf den Unterricht und auf die gestellten Aufgaben, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung. Begleitung und individuelle Betreuung bei erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands. Assistenz bei der Umsetzung einzelner im Unterricht geforderter Aufgabenstellungen.
- Unterstützung bei der Kommunikation  
z.B. Unterstützung beim Erlernen und beim Umgang mit nonverbalen Kommunikationssystemen, aber auch Unterstützung bei der verbalen Kommunikation, Unterstützung als Gebärdendolmetscher.
- Unterstützung im psychosozialen Bereich  
z.B. Unterstützung zur sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft, bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülerinnen und Schülern, Unterstützung in Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen, deeskalierende Einwirkung bei herausforderndem Verhalten.
- Weitere unterstützende Aufgaben  
z.B. für den Schulbesuch relevanter Informationsaustausch an der Schnittstelle zum Erziehungsberechtigten, zum Lehrpersonal, zu wichtigen Bezugspersonen oder zu Therapieangeboten.

Die Schulbegleitung schließt auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am Offenen Ganztage ein. Dies sind Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, die an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Die Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung.

Sie kann jedoch auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird. Dies muss unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar sein. Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Eingliederungshilfe und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung.

Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort, den Schülerinnen und Schüler, dem Träger der Eingliederungshilfe, den Schulen, dem Schulträger, dem Leistungserbringer und den Eltern zusammen entwickelt werden.

## **6. Umfang der Leistung**

Der Umfang der Tätigkeiten richtet sich unter Einbezug des Förderplans der Schule nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie den individuell nutzbaren Ressourcen in der Schule und wird im Gesamtplan formuliert. Abgestimmt auf die jeweils individuellen Fähigkeiten der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere im Klassenverband, in der Schule bzw. im Offenen Ganztage werden die Leistungen in Kooperation mit den Akteuren in der Schule erbracht. Neben der Erbringung der direkten

Leistung für die Schülerin bzw. den Schüler gehört die fallspezifische Zusammenarbeit im Team der Schule bzw. Offenen Ganztage zum Umfang der Leistung.

## **7. Qualität und Wirksamkeit**

Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.

Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Darüber hinaus ist die Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:

- eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
- eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben,
- Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung des Fachkonzepts,
- die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten,
- ein Beschwerdemanagement,
- ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

### Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der sächlichen und personellen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung und/oder dem Fachkonzept insbesondere zu

- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der leistungsberechtigten Person,
- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Besetzung und Qualifikation des Personals,
- Mitarbeiterberatung, Mitarbeitergespräche,
- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.



Im Einzelnen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen; dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson.
- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

### Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung und/oder das Fachkonzept durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um. Zur Prozessqualität gehören insbesondere die

- Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen dienen,
- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der individuellen Leistungsplanung und – soweit möglich – an der Leistungserbringung,
- bedarfsgerechte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und der Wünsche der Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion,
- Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall,
- professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer,
- das Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation), die Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit.

Die Schulbegleitung ist Teil eines multiprofessionellen Systems. Der Leistungserbringer wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit der an diesem System Beteiligten, insbesondere von Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, und Therapeutinnen und Therapeuten mit.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren.

### Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

Kriterien für die Ergebnisqualität sind:

- Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung,
- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele,

- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum,
- Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten.

Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden.

Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§ 121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII des Sozialgesetzbuches) erörtert.

## **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

Dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten entsprechend wird geeignetes Personal eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst.

Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind. Als Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Unterschieden wird in folgende zwei Kategorien:

### Nicht-Fachkraft

Kräfte ohne pädagogische oder pflegerische Ausbildung

### Fachkraft

Kräfte mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder pflegerischen Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium in diesem Bereich

Grund- und weiterführende Qualifikationen für das Aufgabenfeld der Schulbegleitung sind geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Teamfähigkeit, Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anzustreben. Für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die eng mit der Schule zusammenarbeiten. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf maximal 10 % der Bruttoperalkosten festgesetzt.

## **9. Sächliche Ausstattung**

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können. Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung sowie für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter die Möglichkeit, sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf maximal 5 % der Bruttopersonalkosten festgesetzt.

## **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag in Ziffer 9 umfasst.

## **11. Vergütung der Leistungen**

Die o.g. Leistungen werden je nach Qualifikation der eingesetzten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vergütet. Die vereinbarten Vergütungen entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Mit dem Vergütungssatz sind alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgedeckt. Der Träger verpflichtet sich zur Tariftreue und Mindestentlohnung in Anlehnung an das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW für den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen.

## **12. Dokumentation und Nachweise**

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und werden vereinbart. Neben den Berichten der Schulen stützen aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfall.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer schultäglichen Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung und
- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

## **13. Poolschulen**

Die Durchführung der Schulbegleitung in Form eines Pools an einzelnen Schulstandorten ist grundsätzlich möglich und kann gesondert vereinbart werden.



## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>223/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 520 in Everswinkel zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel

Beratungsfolge	Termin
<b>Bauausschuss</b> Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	21.09.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KRД Dr. Herbert Bleicher	01.10.2021
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KRД Dr. Herbert Bleicher	29.10.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 20.66.012	Bez. 100 Schlösser Route K 33 Alverskirchen I. BA
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	2021: 520.000 EUR (Baukosten) a) Gemeinde 100.000 EUR b) EUR	2022: Erstattung Eigenanteil
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 520 in Everswinkel zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel wird zugestimmt.

**Erläuterungen:**

Der Kreis Warendorf beabsichtigt zur Aufwertung der 100 Schlösserroute in Alverskirchen entlang der K 33 Abschnitt 3 (Brückhausenstraße) in den Jahren 2021 und 2022 zwischen dem vorhandenen Bürgerradweg und der L 520 einen Radweg zu bauen.

Dieser Radweg besteht aus zwei Teilen, wobei der nördliche Abschnitt in 2021 realisiert werden soll.

Diese Maßnahmen sind im Haushalt unter den Investitionsnummern 20.66.012 und 21.66.003 enthalten.

Die Grenze der beiden Abschnitte ist die Zufahrt zum Gut Brückhausen. Der südliche Abschnitt wird im Weiteren bis zur Kreuzung der L520 verlaufen.

Entlang der L 520 befindet sich derzeit schon ein durch den Kreis Warendorf gefördertes Teilstück (Bürgerradweg). Um dieses Teilstück mit dem künftigen Radweg entlang der K 33 zu verbinden, beabsichtigt die Gemeinde Everswinkel dieses Teilstück entlang der L 520 bis zum Hollinger Weg (ca. 230 m) zu verlängern. Der Radwegabschnitt ist in der Anlage dargestellt. Die Gemeinde beabsichtigt den Radweg nach Fertigstellung in die Baulast des Landesbetriebes StraßenNRW zu übergeben.

Die Gemeinde Everswinkel hat den Kreis Warendorf gebeten, im Zusammenhang mit den Bauarbeiten an der K 33 Abschnitt 3 auch den Radweg gegen Kostenerstattung zu bauen. Dieses Vorgehen ist sinnvoll. Für die Durchführung der Arbeiten wurde eine Vereinbarung gemeinsam mit der Gemeinde Everswinkel erarbeitet.

Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Gemeinde sind die Regelungen zur Durchführung und zur Finanzierung des Radweges entlang der L 520 im Zusammenhang mit dem südlichen Bauabschnitt entlang der K 33.

Diese Vereinbarung gilt nur, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Radwegebau an der K 33 Abschnitt 3, südlicher Teil, realisiert werden kann.

Anlagen:

Karte Radweg L520

Vereinbarungsentwurf Radweg L520





E 417516 m

N 5751344 m

Titel	100-Schlösserroute - Radweg K33.3 / L520		
Inhalt	Anlage zur Vereinbarung mit der Gemeinde Everswinkel		
Institution			
Bearbeiter	Arne Pfeiffer	Datum	18.06.2021
		Maßstab	1 : 5.500



vorhandener Bürgerradweg

Alverskirchen

Radwegeneubau  
Bau vsl. 2021  
Kreis Warendorf

Radwegeneubau  
Bau vsl. 2022  
Kreis Warendorf

Radwegeneubau  
Str.NRW /  
Everswinkel

vorhandener  
Bürgerradweg

L520

Wolbeck

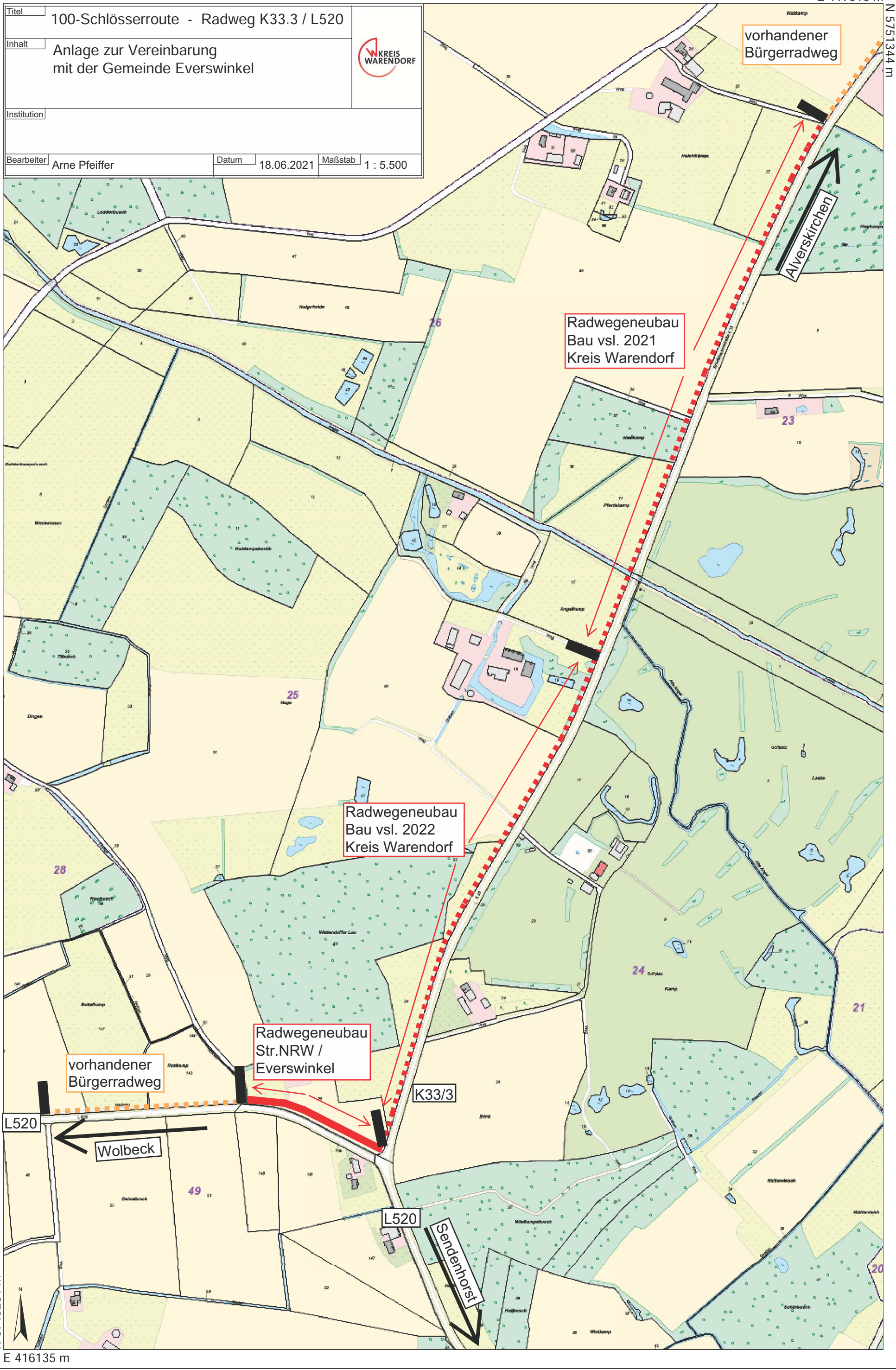
K33/3

L520

Sendhorst

N 5749231 m

E 416135 m





# Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**, vertreten durch den Landrat,  
- nachstehend "Kreis" genannt -

und

der **Gemeinde Everswinkel**, vertreten durch den Bürgermeister  
- nachstehend "Gemeinde" genannt -

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Kreis Warendorf beabsichtigt zur Aufwertung der 100 Schlösserroute in Alverskirchen entlang der K 33 Abschnitt 3 (Brückhausenstraße) in den Jahren 2021 und 2022 zwischen dem vorhandenen Bürgerradweg und der L 520 einen Radweg zu bauen. Dieser Radweg besteht aus zwei Teilen, wobei der nördliche Abschnitt in 2021 realisiert werden soll. Die Grenze der beiden Abschnitte ist die Zufahrt zum Gut Brückhausen. Der südliche Abschnitt wird im Weiteren bis zur Kreuzung der L520 verlaufen. Entlang der L 520 befindet sich derzeit schon ein durch den Kreis Warendorf gefördertes Teilstück (Bürgerradweg). Um dieses Teilstück mit dem künftigen Radweg entlang der K 33 zu verbinden, beabsichtigt die Gemeinde Everswinkel dieses Teilstück entlang der L 520 bis zum Hollinger Weg (ca. 230 m) zu verlängern. Der Radwegabschnitt ist in der Anlage dargestellt. Die Gemeinde beabsichtigt den Radweg nach Fertigstellung in die Baulast des Landesbetriebes StraßenNRW zu übergeben.
2. Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Gemeinde sind die Regelungen zur Durchführung und zur Finanzierung des Radweges entlang der L 520 im Zusammenhang mit dem südlichen Bauabschnitt entlang der K 33.
3. Diese Vereinbarung gilt nur, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Radwegbau an der K 33 Abschnitt 3, südlicher Teil, realisiert werden kann.

## II. Regelungen zur Baumaßnahme

### § 2

#### Durchführung der Baumaßnahme

1. Der Kreis nimmt den Bereich topographisch auf und fertigt die Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung. Außerdem stellt der Kreis die Ausschreibungsunterlagen zusammen. Die Planung und Ausschreibung wird in enger Abstimmung mit der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde stimmt die Details zur Ausführung mit Straßen NRW ab. Die Ergebnisse der Abstimmung werden dem Kreis übermittelt und in der

Planung und Ausführung durch den Kreis berücksichtigt. Die Leistungen für den Radweg an der L520 sollen in einem getrennten Abschnitt in dem Leistungsverzeichnis erfasst werden.

Die Gemeinde führt auf Grundlage der Ausführungsplanung den erforderlichen Grunderwerb durch.

Evt. erforderlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt die Gemeinde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf durch.

2. Der Kreis führt das Ausschreibungsverfahren einschließlich der Submission durch und beauftragt die Arbeiten. Des Weiteren übernimmt der Kreis die Bauüberwachung, die abschließende Bauabrechnung und die Gewährleistungsüberwachung der Maßnahme.
3. Der Kreis behält sich vor Teile der Leistungen/ die kompletten Leistungen, die unter Punkt 1 und 2 genannt sind, an Dritte zu vergeben.
4. Im Rahmen der Baudurchführung hat die Gemeinde jederzeit das Recht, sich über den Stand der Arbeiten zu informieren, die Baustelle zu besichtigen und an Baubesprechungen teilzunehmen. Der Kreis wird zu diesen Terminen einladen.
5. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Bauabnahme in einem gemeinsamen Termin durch mindestens eine/n Vertreter/in der Gemeinde und des Kreises.
6. Die Gemeinde beabsichtigt den Radweg nach Fertigstellung in die Baulast von StraßenNRW zu übergeben. Sämtliche diesbezüglichen Absprachen, Abstimmungen und Verträge werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst und liegen in der Verantwortung der Gemeinde.

### **III. Finanzierung der Baumaßnahme**

#### **§ 3**

##### **Kosten**

1. Die Gemeinde übernimmt gegenüber dem Kreis alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bau des Radweges entlang der L520 entstehen. Der Kreis erstellt nach Fertigstellung der Maßnahme eine Abrechnung. Leistungen, die einem Abschnitt nicht direkt zuzuordnen sind (z. B. SIGEKO, Bodengutachten, Verkehrssicherung, Baustelleneinrichtung usw.), werden im Verhältnis der Radweglängen (20,7 % Gemeinde und 79,3 % Kreis) aufgeteilt. Der Kreis erhält zusätzlich eine Verwaltungspauschale von 15%.
2. Die Zahlung der anteiligen Kosten hat 4 Wochen nach Übergabe der Zusammenstellung zu erfolgen.
3. Die Gemeinde erwartet eine finanzielle Förderung durch StraßenNRW. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch die Gemeinde und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Der Abschluss der vereinbarten Maßnahmen aus diesem Vertrag ist bis zum 31.12.2022 vorgesehen. Steuerlich stellen diese Leistungen bis zum 31.12.2022 steuerfreie Beistandsleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Sollten

die vereinbarten Leistungen des Kreises nach dem 01.01.2023 beendet werden, so verstehen sich die dann abgerechneten Leistungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Regelsteuersatz), sofern eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung vorliegen sollte.

#### **IV. Sonstige Regelungen**

##### **§ 4**

##### **Formelles**

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Warendorf, den .....

Everswinkel, den .....

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Gemeinde Everswinkel  
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Dr. Herbert Bleicher  
Kreisrechtsdirektor

\_\_\_\_\_  
Andre Hackelbusch  
Kreisbaudirektor

\_\_\_\_\_  
Sebastian Seidel  
Bürgermeister





## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>227/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2023-2027

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.09.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	01.10.2021
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	29.10.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, siehe Anmerkungen zur Finanzierung in den Erläuterungen
Produkt	Nr. 090110	Bez. Räumliche Planung und Entwicklung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Warendorf stimmt einer Bewerbung mit den angehörigen Kommunen der 8Plus-Region als LEADER-Region und ggf. weiterer Kommunen für die kommende Förderperiode 2023-2027 zu.
2. Der Kreis Warendorf trägt die Regionale Entwicklungsstrategie mit und unterstützt und gestaltet aktiv die prozessorientierte Umsetzung.
3. Die anteiligen Kosten für die Bewerbung in Höhe von rd. 2.000 € werden in 2021/2022 bereitgestellt. Die Mittel werden zur Abrechnung der Begleitung des Bewerbungsprozesses, für die Fortschreibung der Regionalen

Entwicklungsstrategie, für die Öffentlichkeitsarbeit usw. dem Verein 8Plus-VITAL.NRW im Kreis Warendorf e. V. zur Verfügung gestellt.

4. Im Falle einer erfolgreichen LEADER-Bewerbung beteiligt sich der Kreis Warendorf anteilig an den anfallenden Kosten für das Regionalmanagement (Personal, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) und für Projekte.



## **Erläuterungen:**

LEADER (frz. für *Liaison entre actions de développement de l'économie rurale* = Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ist ein EU-kofinanziertes Strukturförderprogramm, mit dem modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden. Ziel ist es, die ländlichen Gemeinden gemeinsam mit den Bürgern vor Ort als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum zu stärken. Das Förderprogramm besteht seit 1991 und wird aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert.

2014 haben sich acht Kommunen und der Kreis gemeinsam als LEADER-Region beworben. Auf Grund der hohen Teilnehmerzahl konnten bei der Benennung als LEADER-Region nicht alle Bewerber berücksichtigt werden. 10 Regionen in NRW, die nicht LEADER-Region wurden, wurde das „kleine Schwester-Förderprogramm“ VITAL.NRW angeboten.

## **Aktueller Stand**

Die Kommunen Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst und Warendorf (Ortsteile) – mit insgesamt rd. 122.000 Einwohnern – wurden im Jahr 2017 vom Land Nordrhein-Westfalen für die Förderperiode 2017-2023 als VITAL.NRW-Region anerkannt. Der Vorstand der 8Plus-Region besteht aus den acht Bürgermeistern der oben genannten Kommunen, Vertretern des Kreises sowie verschiedenen Wirtschafts- und Sozialpartnern (LVHS Freckenhorst, Wirtschaftsförderung Kreis Warendorf, DEHOGA, Münsterland e. V., WLV, etc.) und steuert alle Prozesse des Vereins.

Die Region setzt auf Basis einer „Regionalen Entwicklungsstrategie“ (RES) die vielfältigen Projekte von Kommunen, Vereinen und anderen regionalen Akteuren eigenverantwortlich und weitgehend autonom um.

Die RES gibt einen Einblick in die Entwicklungsnotwendigkeiten der Region, arbeitet Schwerpunktthemen in der Region heraus, benennt entsprechende Entwicklungsziele und wendet diese auf die fünf definierten Handlungsfelder (Soziales, Ökonomie, Ökologie, Bildung und Tourismus) an.

In der Förderphase von 2017-2023 stehen rd. 1,9 Mio. € für Maßnahmen zur Verfügung. Der Großteil davon ist bereits in 26 VITAL-Projekte in den Kommunen investiert worden. Darüber hinaus wurden in der Region seit 2019 mit dem neuen Programm „Förderung von Kleinprojekten“ bereits 45 zusätzliche kleinere Maßnahmen gefördert.

Seit Juni 2017 begleitet Frau Jana Uphoff-Overhues als Regionalmanagerin mit einer Vollzeitstelle alle Prozesse rund um den Verein, den Vorstand sowie die Projekte.

Seit Beginn der Förderphase im Frühjahr 2017 konnte die Region sich stetig weiter entwickeln, vernetzen und nachbarschaftlich mit den acht beteiligten Kommunen sowie dem Kreis Warendorf die Regionale Entwicklungsstrategie mit einer breiten Einbindung verschiedener Akteure umsetzen.

## **LEADER-Bewerbung**

Diesen erfolgreichen Prozess möchte die Region „8Plus-VITAL.NRW im Kreis Warendorf e. V.“ fortsetzen und sich für die kommende Förderperiode 2023-2027 erneut als LEADER-Region bewerben.

Für die Bewerbung ist eine Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie notwendig. Die Gebietskulisse der Region wird voraussichtlich um ein bis zwei Kommunen erweitert. Entsprechende Gespräche werden derzeit geführt.

Mit einem möglichen Zuschlag als LEADER-Region ab 2023 stehen der Region voraussichtlich rd. 3,2 Mio. € Fördermittel zur Verfügung, die in Projekte investiert werden können.

Weitere Informationen zu der VITAL-Region „8Plus-VITAL.NRW im Kreis Warendorf e.V.“ sowie zu den geförderten Projekten finden sie auf der Homepage: [www.8plus-vital.nrw](http://www.8plus-vital.nrw)

## **Finanzierung**

Die Bewerbungskosten in 2021/2022 (siehe Beschlusspunkt 3) werden aus dem Budget des Amtes 61 erwirtschaftet. Das Wettbewerbsverfahren findet in 2022 statt.

Bei einer erfolgreichen Teilnahme am LEADER-Wettbewerb werden die dann notwendigen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2023 veranschlagt (siehe Beschlusspunkt 4). Die Kosten für das Regionalmanagement mit 1,5 Vollzeitstellen (Vorgabe aus der Förderrichtlinie) in Höhe von voraussichtlich ca. 10.000 € pro Jahr werden nach Klärung der Anzahl der Teilnehmerkommunen im Jahr 2022 abschließend ermittelt und für die Förderperiode 2023-2027 zur Verfügung gestellt. Für die VITAL-Region sind derzeit 5.600 € pro Jahr bei 1,0 Vollzeitstellen veranschlagt.

Für die Beteiligung an Projekten werden zur Finanzierung des Eigenanteils ab 2023 weitere 10.000 € pro Jahr bis 2027 veranschlagt. Dieser Betrag entspricht auch den derzeitigen Projekt-Kofinanzierungsmitteln im Rahmen von VITAL.NRW.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>095/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Kommunale Nachhaltigkeitsstrategie

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.09.2021
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	24.09.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KRd Dr. Herbert Bleicher	01.10.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, nicht explizit veranschlagt, kann aber aus dem Produkt 090110 erwirtschaftet werden.	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 090110	Bez. Räumliche Planung und Entwicklung

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Nachhaltigkeitsbericht auf Grundlage des Berichtsrahmens nachhaltige Kommune (BNK) zu erstellen.

**Erläuterungen:**

Die SPD-Kreistagsfraktion hat Anfang des Jahres die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts als Grundlage für eine Nachhaltigkeitsstrategie und einen kommunalen Nachhaltigkeitshaushalt beantragt. Die Verwaltung hat sich, vor der Behandlung dieses Antrags in den zuständigen Fachausschüssen, mit dem Thema befasst und schlägt folgendes Vorgehen vor:

Beim Nachhaltigkeitsgipfel 2019 hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine weltweite Dekade des Handelns ausgerufen. Der Grund hierfür war die Gefahr, dass die Welt die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verfehlt. Deshalb hat die Bundesregierung die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie nochmals weiterentwickelt, um die Bemühungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit noch stärker voranzutreiben.

Damit wird auch für die alltäglichen Entscheidungen in Kommunen eine nachhaltige Entwicklung immer wichtiger. Das weite Spektrum der kommunalen Aufgabenerfüllung erstreckt sich über zahlreiche Handlungsfelder, die wichtige Bereiche wie Energie, Kreislaufwirtschaft, Wohnen, Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Finanzen umfassen. Der Kreis Warendorf hat mit dem Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus bereits eine gute Grundlage geschaffen, da hiermit schon Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt wurden.

Um die Nachhaltigkeitsfortschritte des Kreises in diesen Handlungsfeldern einheitlich, transparent und vergleichbar darstellen zu können, bietet sich der Berichtsrahmen nachhaltige Kommune (BNK) auf Basis des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) an. Er hat sich als Hilfestellung und Grundmuster etabliert.

Der Berichtsrahmen setzt sich aus neun Steuerungskriterien, neun kommunalen Handlungsfeldern und einem ergänzenden Indikatorenset zusammen. Die Kriterien und Handlungsfelder enthalten jeweils mehrere Aspekte, die klar beschreiben, welche Informationen offengelegt werden sollen. Da der momentane Stand der Informationssammlung zu Nachhaltigkeitsthemen in den Kommunen sehr unterschiedlich ist, wurde zusätzlich zur Standardversion auch eine Kompaktversion des Berichtsrahmens entworfen, die weniger Aspekte enthält.

Die Kriterien und Handlungsfelder des Berichtsrahmens orientieren sich an der Realität kommunaler Verwaltungsstrukturen, um so die Informationssammlung innerhalb der Kommune möglichst einfach zu gestalten. So können gezielt Teile des Berichts zur Information der entsprechenden Ausschüsse und Gremien genutzt werden, um die weitere Transformation des Kreises zur Nachhaltigkeit zu unterstützen.

Durch die klare und einheitliche Struktur des BNK ist zudem eine ausreichende Flexibilität vorhanden, um kreiseigene Schwerpunkte kommunalen Handelns zu setzen und Leuchtturmprojekte hervorzuheben.

Die Kreisverwaltung wird gemeinsam mit dem Institut für Nachhaltigkeitsbildung einen entsprechenden Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Das Institut für Nachhaltigkeitsbildung mit Sitz in Münster hat vielfältige Erfahrungen mit der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten und Strategien für Kommunen, kommunale Betriebe und Wirtschaftsunternehmen sammeln können.

Der Geschäftsführer des Institutes, Herr Dr. Martin Hellwig, wird in der Sitzung eine mögliche Vorgehensweise vorstellen. Im Kern kann diese wie folgt skizziert werden:

- Es erfolgt eine Bestandsaufnahme auf der Basis vorhandener Konzepte, Strategien, Pläne und Berichte.
- Im Zuge der Berichtserstellung erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Ämter eine einführende Schulung.
- Der Nachhaltigkeitsbericht kann die vielfältigen nachhaltigkeitsbezogenen Ansätze des Kreises bündeln und sichtbar machen sowie einen Beitrag zur Entwicklung (bzw. Weiterentwicklung) der Nachhaltigkeitsstrategie leisten.
- In dem Prozess werden Impulse für die Etablierung eines Nachhaltigkeitshaushalts sowie einer Nachhaltigkeitseinschätzung für Beschlussvorlagen gegeben.

Das Honorar hierfür beträgt rd. 4.500 €.

Antrag SPD-Fraktion Nachhaltigkeitsstrategie



Kreis Warendorf  
Herrn Dr. Gericke  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf

Per Email

Dennis Kocker  
Fraktionsvorsitzender

SPD Kreistagsfraktion Warendorf  
Roonstraße 1  
59229 Ahlen

Telefon: (02382) 9144-60  
Fax: (02382) 9144-70  
Mobil: (0173) 5393762  
info@dennis-kocker.de  
info@spd-kreistagsfraktion-warendorf.de  
www.spd-kreistagsfraktion-warendorf.de

Oelde, 24.01.2021

### **Antrag „Kommunale Nachhaltigkeitsstrategie“**

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

wir beantragen,

**die Verwaltung erstellt einen Nachhaltigkeitsbericht und entwickelt auf dessen Grundlage für den Kreis Warendorf eine Nachhaltigkeitsstrategie in Anlehnung an das von der LAG Agenda 21 NRW e.V. entwickelte Konzept. Ziel soll dabei auch die zukünftige Erstellung eines „kommunalen Nachhaltigkeitshaushaltes“ sein.**

#### Begründung:

Unter kommunalem Nachhaltigkeitsmanagement werden Maßnahmen, Instrumente und Prozesse zur Steuerung der lokalen nachhaltigen Entwicklung zusammengefasst. Dazu gehören beispielsweise Nachhaltigkeitsstrategien, Nachhaltigkeitsberichte oder Indikatorenberichte, aber auch Nachhaltigkeitshaushalte, oder die Nachhaltigkeitsprüfung.

Der Nachhaltigkeitsbericht ist dabei das Herzstück der Bestandsaufnahme im Rahmen eines kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements. Ähnlich anderen, etablierten Berichten auf kommunaler Ebene stellt er dar, wie es um eine Reihe ausgewählter Aspekte der nachhaltigen Entwicklung vor Ort bestellt ist. Über Zeitreihen bildet er Trends ab und über Indikatoren die Erreichung gegebenenfalls zuvor vereinbarter Ziele für die Kommunalentwicklung. Darüber hinaus kann er Auskunft geben über die für eine nachhaltige Entwicklung vor Ort eingesetzten Prozesse, Strukturen und Methoden. Seine Gliederung kann sich an lokal bereits gesetzten Themenfeldern orientieren, wie sie z.B. das vorhandene Kreisentwicklungskonzept vorgibt, oder an einem übergeordneten Rahmen, wie ihn etwa eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie oder die Globalen Zielen der Vereinten Nationen (SDGs) darstellt.

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist der Dreh- und Angelpunkt eines Nachhaltigkeitsmanagements. Sie enthält die Ziele, die es mittels des Managementzyklus' zu erreichen gilt, ihre Indikatoren verlangen nach den Daten, die es zu messen oder zu beschaffen gilt, und sie bestimmt darüber, welche Prozesse, Verfahren, Instrumente, Maßnahmen und Vorgaben von wem in welchem Zeitraum umgesetzt werden sollen, damit der Kreis Warendorf nachhaltiger wird.

Der Nachhaltigkeitshaushalt stellt im Wesentlichen eine Verknüpfung zwischen der Nachhaltigkeitsstrategie und der Finanzhaushaltsplanung des Kreises dar. Indem die Nachhaltigkeitsziele zu Qualitätsvorgaben für die Verwendung von Ressourcen und die Definition von Produkten werden, entwickelt sich der Finanzhaushalt des Kreises zu einem regelrechten Instrument der Nachhaltigkeitssteuerung. Auf dem Weg der politischen Beschlussfassung über die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie einerseits und über die Verwendung der Haushaltsmittel andererseits werden die beiden Ansätze miteinander verschaltet.

Bereits die Kreise Unna und Heinsberg, sowie viele größere Städte, gehen hier mit gutem Beispiel voran.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Kocker  
Fraktionsvorsitzender

gez. Florian Westerwalbesloh  
Stellv. Fraktionsvorsitzender



## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>229/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Tarifmaßnahmen zum 01.08.2022 im ÖPNV

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.09.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KRd Dr. Herbert Bleicher	01.10.2021
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KRd Dr. Herbert Bleicher	29.10.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 010610 120210	Bez. Haushaltssteuerung ÖPNV

### Beschlussvorschlag:

1. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Warendorf in den Tarifgremien wirken auf eine moderate Preiserhöhung ab dem 01.08.2022 hin. Dabei sollte eine durchschnittliche lineare Erhöhung von bis zu 2 % möglichst nicht überschritten werden.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Warendorf in den Tarifgremien setzen sich für die Überführung des JobTicket-Piloten in den Regelbetrieb zum 01.08.2022 ein.

## Erläuterungen:

Im Tarifraum Westfalen werden die Merkmale von Fahrkarten und ihre Preise grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres angepasst. Dabei werden zum einen Fahrkartenpreise an die Inflationsentwicklung angepasst, zum anderen aber auch strukturelle Änderungen umgesetzt, die z. B. den räumlichen Geltungsbereich oder die zeitliche Geltungsdauer einer Fahrkarte betreffen. Nach den Vorgaben der Tarifgemeinschaft (TG) soll eine Tarifierfassung die Kostenentwicklung des Zeitraumes der letzten Tarifmaßnahme, also 12 Monate ausgleichen.

Die Umsetzung einer jeden Tarifmaßnahme bedarf eines längeren Vorlaufes, da die jeweiligen Maßnahmen nach Beschlussfassung von der Bezirksregierung genehmigt werden müssen und zeitaufwändige Neuprogrammierungen von Bordcomputern und Ticketautomaten vorgenommen werden müssen. Um diesen Vorlauf zu ermöglichen, wird in der Regel der Beschluss zur Tarifierfassung/-änderung im Dezember des jeweiligen Vorjahres in der TG Münsterland/Ruhr-Lippe gefasst.

Die TG Münsterland/Ruhr-Lippe zählt 28 erlösverantwortliche Partner, zu denen neben den Aufgabenträgern auch die eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen des ÖPNVs und des SPNVs zählen. Hierzu gehören die Kreise, die kreisfreien Städte, der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), die Aufsichtsräte der WVG-Gruppe (RVM, RLG und VKU) sowie der Stadtwerke Münster und Hamm. Die Beschlüsse über eine Tarifmaßnahme mit unmittelbarem Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Partner müssen in den verschiedenen Tarifgremien der TG Münsterland/Ruhr-Lippe einstimmig beschlossen werden. Die Zahl der mitwirkenden Institutionen auf westfälischer Ebene ist mit über 60 Partnern noch deutlich größer. Alle diese genannten Institutionen tragen die sogenannte „Einnahmeverantwortung“.

Alle Partner einschließlich der Kreise als Bus-Aufgabenträger bzw. Bus-Einnahmenverantwortliche können im Münsterland unmittelbar nur über die Preisstufen 0M bis 5M bestimmen. Für Tickets im Stammsortiment in den Preisstufen W6 bis W10 des Westfalentarifs ist der WestfalenTarifausschuss der WestfalenTarif GmbH zuständig. Die Kreise als erlösverantwortliche Partner haben sowohl im regionalen Gremium als auch auf der westfälischen Ebene Sitz und Stimme.

In den letzten Jahren wurde das Tarifsysteem verstärkt als zu kompliziert und die Fahrpreise als zu teuer kritisiert. Der ÖPNV würde damit unattraktiv und die Verkehrswende behindert. Vom Grundsatz wurde gefordert:

- die Fahrpreise abzusenken,
- den räumlichen Geltungsbereich der Tickets zu vergrößern und zu vereinfachen,
- die Mitfahrt in Bus und Bahn für die Kundinnen und Kunden zu vereinfachen.

Die o. g. Wünsche wurden aufgegriffen und haben zu folgenden strukturellen Verbesserungen geführt, welche derzeit mit allen Partnern abgestimmt werden:

- Westfalenweit gültiges pauschales SchülerTicket (bereits seit 01.01.2021 verfügbar)

- Elektronischer digitaler Tarif auf Basis der Luftlinienkilometer für Gelegenheitskunden mit landesweiter Fahrmöglichkeit unter dem Namen „eezy-Westfalen“ bzw. „eezy-NRW“ ab dem 01.12.2021
- Kurzfristige und befristete Angebote zur Kunden(-rück)gewinnung (8Tage-FlexTicket) ab dem 01.01.2022
- Einführung eines stark vereinfachten und ermäßigten JobTickets ab dem 01.08.2022

Der oben beschriebene große Vorbereitungs- und Abstimmungsaufwand führt dazu, dass eine flächendeckende Einführung nicht immer zeitnah umsetzbar ist.

### **Weiterführende Informationen zur linearen Preisanpassung (Beschlusspunkt 1)**

Ziel der Tarifgemeinschaften ist ein turnusmäßiger Ausgleich der inflationsbedingten Kostensteigerungen im ÖPNV. Dieses Modell der Preisanpassung ist vertraglich unter den Partnern der Tarifgemeinschaft so festgelegt. Eine Abweichung davon nach unten würde einen Anspruch der zustimmenden Partner auf einen entsprechenden Ausgleich bewirken.

Davon abweichende Tarifmaßnahmen sind möglich und wurden in der Vergangenheit tlw. auch umgesetzt, wenn alle Partner dem zugestimmt haben. Tariferhöhungen, die über die inflationsbedingte Kostensteigerung hinausgehen, können unter anderem begründet werden durch

- geringere Fahrgeldeinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie (in Verbindung mit der noch unklaren Situation bezüglich weiterer Rettungsschirme),
- geringere Fahrgeldeinnahmen durch veränderte Schulstruktur (weniger Schüler mit längeren Fahrwegen),
- höhere Kosten im Verkehrssektor gegenüber dem Inflationsausgleich durch überdurchschnittlich gestiegene Energie-, Personal- und Infrastrukturkosten,
- strukturelle Probleme bei der Finanzierung des SPNV (Themen: Insolvenzen von Verkehrsunternehmen, erforderliche Vertragsanpassungen, etc.).

Die Prognose der Inflationsentwicklung für 2021 liegt derzeit bei 1,79 % (Stand: Juli 21). Erfolgt kein Ausgleich über eine Tarifmaßnahme (Null-Runde), entsteht innerhalb eines jeden Tarifjahres allein im Tarifteilraum Münsterland/Ruhr-Lippe ein Defizit von ca. 3,4 Mio. € (Münsterland davon ca. 50 %).

Im Falle einer Null-Runde würden sich im ZVM-Raum Fehlbeträge durch entgangene Einnahmen allein für das kommunale Verkehrsunternehmen RVM in Höhe von 320.000 Euro pro Prozentpunkt ergeben. Hinzu kommen die Beträge in unbekannter Höhe für die Erstattung der entgangenen Einnahmen von eigenwirtschaftlich und beauftragt verkehrenden Linienbusunternehmen sowie die vom NWL beauftragten Linien des Schienenpersonennahverkehrs.

Am Beispiel der RVM würde die Mehrkosten für das Tarifjahr 2022/2023 rd. 570.000 € betragen, die für den Kreis Warendorf als Gesellschafter nach dem Schlüssel für die Erlöse (24 %) Mehrkosten von 137.000 € pro Jahr bedeuten würden.

Um diese zusätzliche Belastung für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden, wurde eine Tarifmaßnahme entwickelt, welche Preisanpassungen von im Schnitt 1,69 % für die

regionalen Preisstufen vorsieht. Die endgültige Beschlussfassung des Fahrpreistableaus erfolgt in der Tarifausschusssitzung ML/RL am 10.12.2021.

In welcher Höhe die Preisanpassung sich auswirkt, hängt sehr stark davon ab, inwieweit der pandemiebedingte Einbruch der Nachfrage sich wieder auf ein Niveau von 2019 stabilisiert und inwieweit die Maßnahmen zur Kundenrückgewinnung (vgl. Ausführungen zum 01.01.2022) Wirkung zeigen.

Die Tarifmaßnahme zum 01.08.2022 beinhaltet folgende Merkmale:

- lineare Anhebung 1,6 – 1,9 %
- Keine Anpassung PS 0 MS/HAM/BOC
- Bartickets + ca. 2 % (keine Anhebung 01.08.21)
- Anhebung EinzelTicket leicht überproportional (Abstand eTarif)
- keine Anhebung KinderTickets/4er KinderTickets
- Überproportionale Anhebung MehrfahrtenTickets (Abschmelzung des Rabattes wegen mittelfristiger Abschaffung)
- ZeitTickets Jedermann, Anpassung um ca. 1,5 %
- FreizeitTickets, Keine Anpassung Eigenanteile FlashTicket/SchülerTicket
- Anpassung FunTicket/FunAbo in Abstimmung mit WT
- SchülerZeitTickets freiverkauf, Anpassung um ca. 1,5 %
- SchülerZeitTickets Schulträger, Anpassung um ca. 1,5 %

### **Weiterführende Informationen zu strukturellen Maßnahmen: JobTicket (Beschlusspunkt 2) und FlexTicket**

Das Pilotprojekt JobTicket ist bereits vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie getestet worden. Wesentliche Elemente sind eine deutliche Vereinfachung des Preisstufen-Systems mit übersichtlichen und westfalenweit abgestimmten Geltungsbereichen. Gleichzeitig ist auch eine deutliche preisliche Absenkung vorgesehen. Zusätzlich kann das Ticket auch mit einem Arbeitgeberzuschuss verbunden werden. Die Gutachter gehen davon aus, dass durch die genannten Verbesserungen eine stärkere Fahrgastnachfrage ausgelöst und daher nach einer Einführungsphase eine kostenneutrale Umstellung des bisherigen JobTickets auf das neue Angebot möglich ist. Die Gremien auf der westfälischen Ebene rechnen bis Dezember 2021 mit einem Beschluss zur Einführung des neuen JobTickets. Der Kreis Warendorf unterstützt diese Entwicklung, weil eine Reihe von Firmen Interesse daran haben, dieses Ticket ihren Beschäftigten anbieten zu können.

Zum 01.01.2022 und befristet bis zum 31.07.2023 wird ein 8 Tage FlexTicket als Teil des Stammsortiments im Teilraum Münsterland – Ruhr-Lippe eingeführt. Eine Verlängerung der Testphase ist möglich und bedarf eines entsprechenden Beschlusses.

Da sich das ÖPNV-Nutzerverhalten vor allem aufgrund der Pandemie deutlich geändert hat, sollen im Zuge der Kundenrückgewinnungsmaßnahmen die Fahrgäste angesprochen werden, die den ÖPNV nur gelegentlich nutzen und aktuell kein Abo abschließen wollen. Diese Zielgruppe sind zum einen ehemalige Abo/Zeitkarten-Nutzer mit nur noch 6-12 Nutzungstagen im Monat und zum anderen Gelegenheitsnutzer mit hohen Nutzungsfrequenzen. Diese Gruppe soll durch das neue befristete Ticketangebot langfristiger gebunden werden und eine flexiblere Nutzung in Zeiten vermehrten Arbeitens im Home-Office ermöglichen. Die einheitliche Rabattierung von 37,5 % (8mal fahren und

5mal zahlen) auf den Einzelkaufpreis eines 24 StundenTickets soll einen niedrighschwelligen Wiedereinstieg in die ÖPNV-Nutzung sowie einen Anreiz zur vertragslosen Bindung geben. Der Gutachter hat das Potenzial des Tickets und die wirtschaftlichen Auswirkungen (z. B. Kannibalisierungseffekte) abgeschätzt und empfiehlt insgesamt die Einführung des Tickets als geeignete Reaktion im Sinne der Kundenrückgewinnung. Um die gewünschte Wirkung kurzfristig erzielen zu können, soll die Maßnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt am 01.01.2022 umgesetzt werden.

Merkmale:

- Das 8 Tage FlexTicket besteht aus gebündelt ausgegebenen acht 24 StundenTickets 1 Person.
- Das Ticket wird in allen Preisstufen angeboten, in denen auch das 24 StundenTicket 1 Person angeboten wird. Es wird eine Rabattierung von 37,5 % auf den Einzelkaufpreis eines 24 StundenTicket 1 Person angewandt, um die Kundenansprache (8 x fahren, 5 x zahlen) werblich zu intensivieren.
- Das Ticket ist nicht personalisiert, übertragbar und kann, identisch zum 4erTicket, von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Digitale Tickets sind grundsätzlich persönlich bzw. personenbezogen.
- Die Preise können im Rahmen der Tarifmaßnahme zum 01.08.2022 angepasst werden.

## **Finanzierung**

Nach dem aktuellen Stand der Tarifabstimmungen wird sich die lineare Preiserhöhung der Tarifmaßnahme 2022 im Bereich der kalkulierten Beträge im Wirtschaftsplan der RVM und des Produktes ÖPNV des Haushaltsplanes des Kreises für das folgende Jahr bewegen, sodass voraussichtlich keine Mehraufwendungen erforderlich sind. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sich die Fahrgastzahlen im Jahr 2022 wieder annähernd auf dem Niveau des Jahres 2019 konsolidieren.



## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>231/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Wettbewerbliches Verfahren für die Betriebsaufnahme von Linienbündeln im Jahr 2023 und 2024

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.09.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	01.10.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, siehe Erläuterungen
Produkt	Nr. 120210	Bez. ÖPNV

### Beschlussvorschlag:

1. Dem dargestellten vorläufigen Leistungsangebot sowie den dazu ggf. erforderlichen Anpassungen des Nahverkehrsplans wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem ZVM Bus das wettbewerbliche Verfahren durchzuführen.

**Erläuterungen:**

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ist der Kreis in seiner Funktion als Aufgabenträger nicht nur in der Aufgaben- sondern auch in der Finanzverantwortung für alle ÖPNV-Linien in seinem Gebiet. Diese Aufgaben- und Finanzverantwortung betrifft sowohl die Regionalverkehrslinien wie auch die Stadt- und Ortsverkehre. Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend werden die Leistungen der Stadt- und Ortsverkehrslinien vom Kreis (auf Wunsch der Kommunen) bestellt und bezahlt. Zur Refinanzierung der Kosten für den Kreis werden mit den Kommunen entsprechende Erstattungsvereinbarungen abgeschlossen.

Anfang 2023 (WAF 4) bzw. 2024 (WAF 2) laufen im Kreis Warendorf die Konzessionen der zwei Linienbündel

- WAF 2 Ahlen - Warendorf
- WAF 4 Stadtverkehr Beckum

aus.

Für die einzelnen Linien innerhalb der zwei Bündel werden Liniensteckbriefe erarbeitet, die alle wichtigen Inhalte der künftigen Bedienung enthalten. Der beschlossene Bedienungsumfang und die beschlossene Bedienungsqualität der Linien werden Bestandteil des Nahverkehrsplans des Kreises.

Es ist vorgesehen, die Konzessionslaufzeit aus wirtschaftlichen Gründen auf zehn Jahre festzusetzen, also bis zum letzten Tag der Weihnachtsferien 2033/2034.

Grundsätzlich gilt, dass das Angebot weitestgehend beibehalten wird soweit nicht im Rahmen des aktuellen Nahverkehrsplans Änderungen beschlossen wurden oder werden. Auf geänderte Belange des Schulverkehrs muss kurzfristig reagiert werden.

Die Stadt Ahlen erarbeitet zurzeit ein Mobilitätskonzept, in dem der ÖPNV eine bedeutende Rolle spielen wird. Da die Beteiligungsverfahren und politischen Beratungen noch nicht abgeschlossen sind, hatte die Stadt Ahlen darum gebeten, die ursprüngliche neue Konzessionslaufzeit ab 2022 auf zwei Jahre zu befristen, um die Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes anschließend in das aktuelle erneut durchzuführende wettbewerbliche Verfahren einfließen lassen zu können.

Sämtliche Mehrleistungen, die aus dem Mobilitätskonzept der Stadt Ahlen resultieren und nicht Bestandteil des Nahverkehrsplans sind, werden von der Stadt Ahlen finanziert. Hierzu wird eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt abgeschlossen.

**Durchführung des Verfahrens:**

Für die Neuvergabe der Konzessionen der Linienbündel WAF 2 und 4 wird der Kreis eine Vorabbekanntmachung zum Vergabeverfahren durchführen. Sollten anschließend keine eigenwirtschaftliche (kommerziellen) Anträge eingehen, wird eine Ausschreibung durchgeführt.

Die Vorgaben der Liniensteckbriefe und Mindestbedienkonzepte können auch dann nicht



unterschriften werden, wenn keine kommerziellen Angebote eingehen. Der Leistungsumfang ist dann der Ausschreibung zugrunde zu legen und entsprechend zu finanzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Eventuelle Mehrkosten des Bündels WAF 4 ab 2023 werden der Stadt Beckum über den Verkehrsvertrag weiterberechnet. Eventuelle Mehrkosten des Bündels WAF 2 (ohne die von Stadt Ahlen gewünschten Mehrleistungen) werden erst nach Durchführung des Wettbewerbsverfahrens bezifferbar sein und ggf. für den Haushalt 2024 ff veranschlagt werden

Anlagen:

Liniensteckbrief WAF 2

Liniensteckbrief WAF 4



# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

448

**Produkt**

Schülerverkehr

**Aufgabenträger**

Kreis Warendorf

**NutzwagenKm/Jahr**

16000

**von**

Ahlen, Vorhelm

**über**

Tönnishäuschen

**Linienbündel**

WAF 2

**nach**

Ahlen, Vorhelm

**über**

Isendorf

**Betriebsaufnahme Bündel**

08.01.2024

**Betriebsführer**

VG Ahlen

**Konzessionär 3**

Nein

**Konzession bis**

07.01.2024

**Konzessionär 2**

VG Breitenbach mbH & Co. KG

**Konzessionär 4**

Nein

**Konzessioniert nach**

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	06:30	14:00	4				0	
MoFr (F)			0				0	
Sa			0				0	
So u. Fe			0				0	

**Funktion / Aufgabe der Linie**

Schülerverkehr

**Anforderungen / Bemerkungen**

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) wird im Fahrplan abgebildet..

- NutzwagenKm: Angabe ca. im Normjahr

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmeverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages in den Weihnachtsferien im Januar 2024 (Ferienregelung steht noch nicht fest)

Stand:09/2021

**Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten**

.

**Anbindung wichtiger Ziele**

Augustin-Wibbelt-Grundschule,  
Ahlen-Tönnishäuschen,  
Ahlen-Vorhelm und Ortsteil Vorhelm-Bahnhof

# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

**449**

Produkt

Schülerverkehr

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

12000

von

Ahlen, Halene

über

Linienbündel

WAF 2

nach

Ahlen, Marienschule

über

Betriebsaufnahme Bündel

08.01.2024

Betriebsführer

VG Ahlen

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

07.01.2024

Konzessionär 2

VG Breitenbach mbH & Co. KG

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	07:00	08:00	1		11:30	14:00	3	
MoFr (F)			0				0	
Sa			0				0	
So u. Fe			0				0	

## Funktion / Aufgabe der Linie

Schülerverkehr

## Anforderungen / Bemerkungen

-- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) wird im Fahrplan abgebildet.  
- NutzwagenKm ca. im Normjahr

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmearbeitungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages in den Weihnachtsferien im Januar 2034 (Ferienregelung steht noch nicht fest)

Stand:09/2021

## Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

.

## Anbindung wichtiger Ziele

Wohngebiet Langst,  
Mariengrundschule

# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

458

Produkt

sonstige Linie

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

25000

von

Ahlen, Dolberg

über

Gemmerich

Linienbündel

WAF 2

nach

Guissen

über

Ostdolberg

Betriebsaufnahme Bündel

08.01.2024

Betriebsführer

VG Ahlen

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

07.01.2024

Konzessionär 2

VG Breitenbach mbH & Co. KG

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	11:30	18:00	6		06:30	08:00	1	
MoFr (F)			0				0	
Sa			0				0	
So u. Fe			0				0	

## Funktion / Aufgabe der Linie

Schülerverkehr Dolberg

## Anforderungen / Bemerkungen

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) wird im Fahrplan abgebildet.

- NutzwagenKm: Angabe ca. im Normjahr

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmeverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages in den Weihnachtsferien im Januar 2024 (Ferienregelung steht noch nicht fest)

Stand:09/2021

## Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

Dolberg, Post bzw.  
Dolberg, Alleestraße

Übergang von bzw. auf die Linie 459 bei den Fahrten 001, 002, 003 und 005 ist sicherzustellen.

## Anbindung wichtiger Ziele

Dolberg,  
Ostdolberg,  
Henneberg und Gemmerich,  
Lambertgrundschule

# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

**459**

Produkt

Stadtverkehr

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

75000

von

Ahlen

über

Dolberg

Linienbündel

WAF 2

nach

Ahlen

über

Ostdolberg

Betriebsaufnahme Bündel

08.01.2024

Betriebsführer

VG Ahlen

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

07.01.2024

Konzessionär 2

VG Breitenbach mbH & Co. KG

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	06:00	17:30	17	60			0	
MoFr (F)	07:00	20:00	13	60			0	
Sa							0	
So u. Fe							0	

## Funktion / Aufgabe der Linie

Stadtverkehr als Ergänzung zur Linie C9 mit Schülerverkehrsfunktion

## Anforderungen / Bemerkungen

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) wird im Fahrplan abgebildet..
- Angegebener Takt ist Grundtakt
- NutzwagenKM ca. im Normjahr

An Schultagen sind morgens zum Schulbeginn folgende Schulen direkt anzufahren:

- Fritz-Winter-Gesamtschule (Haltestelle Friedrich-Ebert-Halle)
- Städtisches Gymnasium
- Städtische Gesamtschule
- Gymnasium St. Michael
- Therese-Münsterreicher-Gesamtschule

Die Schulen sind mit je einem Fahrzeug getrennt anzufahren.

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmeverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages in den Weihnachtsferien im Januar 2034 (Ferienregelung steht noch nicht fest)

Stand:09/2021

## Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

- Ahlen Bahnhof von/auf den Stadtverkehr und einigen Regionallinien

- Übergang von der und auf die Linie 458 muss sichergestellt werden

## Anbindung wichtiger Ziele

Ahlen Bahnhof,  
Ahlen, Dolberg  
Fritz-Winter-Gesamtschule,  
Therese-Münsterreicher-Gesamtschule  
Gymnasium St. Michael,  
Städt. Gymnasium

# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

**C9**

Produkt

StadtBus

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

80000

von

Ahlen

über

Ahlen-Dolberg

Linienbündel

WAF 2

nach

Ahlen-Ostdolberg

über

Betriebsaufnahme Bündel

08.01.2024

Betriebsführer

VG Ahlen

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

08.01.2034

Konzessionär 2

N.N.

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	05:00	20:00	15	60	05:30	20:30	15	60
MoFr (F)	05:00	20:00	15	60	05:30	20:30	15	60
Sa	06:00	18:00	12	60	06:30	18:30	12	60
So u. Fe			0				0	

## Funktion / Aufgabe der Linie

StadtBus Ahlen - Ostdolberg

## Anforderungen / Bemerkungen

Das Mindestbedienkonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) ist im Fahrplan abgebildet

- NutzwagenKm (ca.) im Normahr

- Die vorgegebenen Anschlüsse in Ahlen, Bf sind im Fahrplan darzustellen.

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmeverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages in den Weihnachtsferien im Januar 2034 (Ferienregelung steht noch nicht fest)

Stand:09/2021

## Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

Ahlen Bf.. Übergang von/zum

Stadtverkehr zur Minute '30

- RRX von/nach Hamm

- S35 von/nach Warendorf

- R38 von/nach Beckum

- R55 von/nach Sendenhorst

## Anbindung wichtiger Ziele

Ahlen, Bf,

Ahlen-Dolberg

Ahlen-Ostdolberg

# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

**R51 W**

Produkt

RegioBus

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

180000

von

Ahlen

über

Vorhelm

Linienbündel

WAF 2

nach

Ahlen-Tönnishäuschen

über

Enniger

Betriebsaufnahme Bündel

08.01.2024

Betriebsführer

VG Breitenbach mbH & Co. KG

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

07.01.2024

Konzessionär 2

Nein

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	05:00	22:00	21	60	06:00	22:30	20	60
MoFr (F)	05:00	22:00	17	60	06:00	22:30	17	60
Sa	07:00	16:00	5	120	06:00	16:30	6	120
So u. Fe	13:00	18:30	3		13:00	18:30	3	

## Funktion / Aufgabe der Linie

RegioBus mit Schülerverkehrsfunktion

## Anforderungen / Bemerkungen

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) wird im Fahrplan abgebildet.

- NutzwagenKm (ca.) im Normjahr, inkl. 17.000 km TaxiBus-Leistung max; geschätzte Nutzung 70%.

- Samstags sowie Sonn- und Feiertags als TaxiBus-Bedienung.  
- Die vorgegebenen Anschlüsse in Tönnishäuschen und Ahlen sind im Fahrplan darzustellen.

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmeaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages in den Weihnachtsferien im Januar 2024 (Ferienregelung steht noch nicht fest)

Stand:09/2021

## Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

- Ahlen-Tönnishäuschen Übergang von/auf S35  
- Ahlen, Bf auf Stadtverkehr

Der Anschluss in Tönnishäuschen von/auf S35 von/nach Warendorf ist sicherzustellen.

## Anbindung wichtiger Ziele

- Ahlen, Bf,  
- Vorhelm, Bahnhof  
- Vorhelm, Pankratiuskirche  
- Enniger, Lindenhof  
- Tönnishäuschen, Kapelle



# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

**S35**

Produkt

SchnellBus

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

270000

von

Warendorf

über

Hoetmar

Linienbündel

WAF 2

nach

Ahlen

über

Tönnishäuschen

Betriebsaufnahme Bündel

08.01.2024

Betriebsführer

VG Ahlen

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

07.01.2024

Konzessionär 2

VG Breitenbach mbH & Co. KG

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	05:30	22:30	19	60	05:30	22:30	20	60
MoFr (F)	05:30	22:30	19	60	05:30	22:30	17	60
Sa	05:30	18:30	11	60	07:00	18:30	10	60
So u. Fe	12:00	18:00	3		13:30	19:00	3	

## Funktion / Aufgabe der Linie

- Schnellbus-Verbindung zwischen Warendorf und Ahlen mit Schülerverkehrsfunktion

## Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

- Warendorf Bf.: Übergang von/auf R11, R14 und 311  
 - Ahlen-Tönnishäuschen Übergang von/auf R51  
 - Ahlen, Bahnhof Übergang von/auf RE 6 (RRX) in Ri Dortmund und einzelne Fahrten RB69 sowie Stadtverkehr zur Min 30

Der Übergang auf die R51 von/nach Ahlen ist sicherzustellen

## Anbindung wichtiger Ziele

- Warendorf, Bahnhof  
 - Freckenhorst, Mitte  
 - Hoetmar, Mitte  
 - Tönnishäuschen, Kapelle  
 - Ahlen, Bahnhof

## Anforderungen / Bemerkungen

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) wird im Fahrplan abgebildet.  
 - NutzwagenKm (ca.) im Normjahr, inkl. 4.000km TaxiBus-Leistung max.; geschätzte Nutzung ca 70%

- TaxiBus-Bedienung, bei 3 Fahrten am Samstag sowie am Sonntag auf allen Fahrten

- Die vorgegebenen Anschlüsse in Tönnishäuschen und Ahlen sind im Fahrplan darzustellen.

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmeaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages in den Weihnachtsferien im Januar 2034 (Ferienregelung steht noch nicht fest)

Stand:09/2021



# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

436

Produkt

Schülerverkehr

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

18000

von

Beckum-Unterberg

über

Grundschule Mitte

Linienbündel

WAF 4

nach

Beckum, Sonnenstraße

über

Betriebsaufnahme Bündel

08.01.2023

Betriebsführer

VG Breitenbach mbH & Co. KG

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

07.01.2023

Konzessionär 2

Nein

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	07:00	16:00	5				0	
MoFr (F)			0				0	
Sa			0				0	
So u. Fe			0				0	

## Funktion / Aufgabe der Linie

Schulverkehr Unterberg - Beckum

## Anforderungen / Bemerkungen

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) ist im Fahrplan abgebildet.  
- NutzwagenKm (ca.) im Normjahr

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

Umstieg Grundschule Mitte:

- Fahrt 001 hat Anschluss/Umsteiger aus der Linie 434  
- die Fahrten 003, 005, 007 haben Anschluss an die Linien 434, 437, 438, 439 und 440

- Fahrt 009 Mo,Mi,Do im Vorlauf Fahrt 002 der Linie 439

- Der WestfalenTarif, sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages der Weihnachtsferien im Januar 2033 (Ferienregelung steht noch nicht fest.).

Stand 09/2021

## Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

- Grundschule Mitte Umstieg von/auf die unter Anforderungen genannten Linien. Der Anschluss ist sicherzustellen.

Umstiegszeit mind. 2 Min

## Anbindung wichtiger Ziele

- Sekundarschule ehem. Realschule
- Astrid-Lindgren-Schule ehem. Overbergschule
- Sonnenstraße ehem. Paul-Gerhardt-Schule
- Grundschule Mitte ehem. Kettelerschule

# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

437

**Produkt**

Schülerverkehr

**Aufgabenträger**

Kreis Warendorf

**NutzwagenKm/Jahr**

15000

**von**

Beckum-Werse

**über**

Grundschule Mitte

**Linienbündel**

WAF 4

**nach**

Beckum, Verbindungsweg

**über**

**Betriebsaufnahme Bündel**

08.01.2023

**Betriebsführer**

VG Breitenbach mbH & Co. KG

**Konzessionär 3**

Nein

**Konzession bis**

07.01.2023

**Konzessionär 2**

Nein

**Konzessionär 4**

Nein

**Konzessioniert nach**

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	07:00	08:00	1		11:30	16:00	4	
MoFr (F)			0				0	
Sa			0				0	
So u. Fe			0				0	

**Funktion / Aufgabe der Linie**

Schülerverkehr Werse - Beckum

**Anforderungen / Bemerkungen**

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) ist im Fahrplan abgebildet.  
- NutzwagenKm: Angabe ca. im Normjahr

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

**Umstieg Grundschule Mitte:**

- Fahrt 001 hat AnschlussUmsteiger in die Linie 439  
- die Fahrten 002, 004, 006 haben Anschluss an die Linien 434, 436 und 440

- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages der Weihnachtsferien im Januar 2033 (Ferienregelung steht noch nicht fest.).

Stand: 09/2021

**Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten**

- Grundschule Mitte Umstieg von/auf die unter Anforderungen genannten Linien. Der Anschluss ist sicherzustellen.

Umstiegszeit mind. 2 Min

**Anbindung wichtiger Ziele**

- Martinschule
- Gymnasium
- Grundschule Mitte ehem. Kettlerschule
- Sekundarschule ehem. Realschule
- Astrid-Lindgren-Schule ehem. Overbergschule
- Sonnenstraße ehem. Paul-Gerhardt-Schule

# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

438

**Produkt**

Schülerverkehr

**Aufgabenträger**

Kreis Warendorf

**NutzwagenKm/Jahr**

3800

**von**

Beckum, Grundschule Mitte

**über**

Martinschule

**Linienbündel**

WAF 4

**nach**

Beckum, Eichendorff-Schule

**über**

**Betriebsaufnahme Bündel**

08.01.2023

**Betriebsführer**

VG Breitenbach mbH & Co. KG

**Konzessionär 3**

Nein

**Konzession bis**

07.01.2023

**Konzessionär 2**

Nein

**Konzessionär 4**

Nein

**Konzessioniert nach**

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	07:30	14:00	4				0	
MoFr (F)			0				0	
Sa			0				0	
So u. Fe			0				0	

**Funktion / Aufgabe der Linie**

Schülerverkehr Martinschule und Eichendorff-Schule

**Anforderungen / Bemerkungen**

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) ist im Fahrplan abgebildet.  
- NutzwagenKm (ca.) im Normjahr

**Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten**

- Grundschule Mitte Umstieg von/auf die unter Anforderungen genannten Linien. Der Anschluss ist sicherzustellen.  
Umstiegszeit mind. 2 Min

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

**Umstieg Grundschule Mitte:**

- Fahrt 001 hat Anschluss/Umsteiger aus den Linien 434, 436, 439 und 440  
- die Fahrten 003, 005, 007 haben Anschluss an die Linien 434, 436 und 439

**Anbindung wichtiger Ziele**

- Martinschule  
- Grundschule Mitte ehem. Kettelerschule  
- Eichendorff-Schule

-- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages der Weihnachtsferien im Januar 2023 (Ferienregelung steht noch nicht fest.).

Stand: 09/2021

# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

439

Produkt

Schülerverkehr

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

14000

von

Beckum, Otteloh

über

Grundschule Mitte

Linienbündel

WAF 4

nach

Beckum, Sonnenschule

über

Betriebsaufnahme Bündel

08.01.2023

Betriebsführer

VG Breitenbach mbH & Co. KG

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

07.01.2023

Konzessionär 2

Nein

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	07:00	16:00	2		11:30	14:30	3	
MoFr (F)			0				0	
Sa			0				0	
So u. Fe			0				0	

## Funktion / Aufgabe der Linie

Schülerverkehr

## Anforderungen / Bemerkungen

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) ist im Fahrplan abgebildet.  
- NutzwagenKm (ca.) im Normjahr;

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

Umstieg Grundschule Mitte:

- Fahrt 001 hat Anschluss Umsteiger aus den Linien 434, 436, 437 und 440  
- die Fahrten 002, 004, 006 haben Anschluss von den Linien 434, 436, 438 und 440  
- Fahrt 004 Mo,Mi,Do im Nachlauf Fahrt 002 der Linie 436  
Hinweis: eingeschränkte Wendemöglichkeit an der Haltestelle Sonnenschule

- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages der Weihnachtsferien im Januar 2023 (Ferienregelung steht noch nicht fest.).

Stand 09/2021

## Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

- Grundschule Mitte Umstieg von/auf die unter Anforderungen genannten Linien. Der Anschluss ist sicherzustellen.

Umstiegszeit mind. 2 Min

## Anbindung wichtiger Ziele

-Grundschule mitte ehem. Kettelerschule  
- Sekundarschule ehem. Realschule  
- Astrid-Lindgren-Schule ehem. Overbergschule  
- Sonnenstraße ehem. Paul-Gerhardt-Schule  
-Sonnenschule

# Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

440

Produkt

sonstige Linie

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

16000

von

Beckum, Busbahnhof

über

Grottkauer Straße

Linienbündel

WAF 4

nach

Beckum, Sekundarschule

über

Grundschule Mitte

Betriebsaufnahme Bündel

08.01.2023

Betriebsführer

VG Breitenbach mbH & Co. KG

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

07.01.2023

Konzessionär 2

Nein

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	07:00	17:30	8		08:00	17:30	8	
MoFr (F)	08:00	17:30	5		08:00	17:00	5	
Sa			0				0	
So u. Fe			0				0	

## Funktion / Aufgabe der Linie

Schulverkehr und Stadtverkehr "Rote Erde" - Busbahnhof

## Anforderungen / Bemerkungen

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) ist im Fahrplan abgebildet.

- NutzwagenKm: Angabe ca. im Normjahr

- 120 min Grundtakt bei den Fahrten von/zum Busbahnhof

- In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.

Umstieg Grundschule Mitte:

- Fahrten 001 und 003 haben Anschluss Umsteiger an/in die Linie

Linien 436, 437 und 439

- die Fahrten 008, 012, 014 haben Anschluss an die Linien 434, 436, 437, 438 und 439

- Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.

- Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages der Weihnachtsferien im Januar 2033 (Ferienregelung steht noch nicht fest.).

Stand: 09/2021

## Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

Stadtverkehr  
Busbahnhof, Umstieg von/zur Linie R61/R62 und weiterer Linien des Regionalverkehrs; Umstieg R61/R62 hat Priorität

Schulverkehr  
- Grundschule Mitte Umstieg von/auf die unter Anforderungen genannten Linien. Der Anschluss ist sicherzustellen.

Umstiegszeit mind. 2 Min

## Anbindung wichtiger Ziele

- Busbahnhof
- Rathaus
- Siedlung "Rote Erde"
- Martinschule
- Gymnasium
- Grundschule Mitte ehem. Kettlerschule
- Sekundarschule ehem. Realschule
- Astrid-Lindgren-Schule ehem. Overbergschule
- Sonnenstraße ehem. Paul-Gerhardt-Schule





## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>233/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Warendorf – Stadt Ahlen zur Sicherstellung des ÖPNVs in der Stadt Ahlen

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.09.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	01.10.2021
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	29.10.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 120110 010610	Bez. ÖPNV Haushaltssteuerung siehe Erläuterungen

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Warendorf schließt mit der Stadt Ahlen die im Entwurf beigefügte Vereinbarung zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Ahlen.
2. Die Vereinbarung kann nach Maßgabe der Bezirksregierung als genehmigender Behörde sowie nach Änderungserfordernissen aufgrund der parallel stattfindenden politischen Beratungen in der Stadt Ahlen und beim Kreis Warendorf, sofern diese zu keiner wesentlichen Änderung führen und von beiden Vertragspartnern einvernehmlich anerkannt werden, angepasst werden.
3. Die Vereinbarung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

**Erläuterungen:**

Zur Regelung ihrer Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV haben die Vertragspartner bereits am 29.06.2015 eine erste delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen. Mit dieser Vereinbarung wurden bestimmte Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis übertragen. Die delegierende ÖrV war für bestimmte Aufgaben befristet; für die übrigen Aufgaben soll sie durch die hiesige ÖrV mit Wirkung zum 01.01.2022 abgelöst werden. Die delegierende ÖrV vom 29.06.2015 wird daher durch die hiesige delegierende ÖrV aufgehoben.

Mit dieser ÖrV regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV. Hierdurch werden Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis Warendorf delegiert und diesbezügliche Landesmittel für den ÖPNV nach § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG-NRW auf den Kreis übertragen.

Dabei überträgt die Stadt ihre Aufgaben und damit verbundenen Befugnisse gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung auf den Kreis, ohne dabei ihren Status als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet zu verlieren.

**Finanzierung**

Neben einigen Änderungen der Rahmenbedingung im ÖPNV ist ein Grund für die Aufhebung der Vereinbarung aus 2015, dass die anteiligen Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG-NRW, die der Kreis für die auf die Stadt Ahlen entfallenden Verkehre erhält, nicht mehr zur Deckung der Kosten der Verkehrsleistungen ausreichen. Die Stadt Ahlen leistet hierfür einen zusätzlichen Aufwendungsersatz, durch den dem Kreis die Mehraufwendungen ausgeglichen werden.

Auch der mögliche Mehraufwand, der durch die mit der Stadt Ahlen abgestimmte Kurzlaufzeit der Neuvergabe der Linien für die Jahre 2022 und 2023 zur Berücksichtigung der Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes entstehen kann, war neu zu regeln. Ebenfalls sind die aus dem Mobilitätskonzept resultierenden gewünschten Mehrleistungen, die für die anschließende Konzessionslaufzeit ab 2024 zum Tragen kommen sollen und über die Festlegungen des Nahverkehrsplans hinausgehen, von der Stadt Ahlen zu refinanzieren.

Den Mehraufwendungen bei der RVM für die Stadtverkehre sowie für das Verkehrsunternehmen Breitenbach, die das Linienbündel WAF 2 bedient, stehen durch die Vereinbarung entsprechende Mehrerträge durch die Stadt Ahlen gegenüber.

Anlagen:  
ÖrV Ahlen

## **Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

Zwischen

der Stadt Ahlen

- im Folgenden: die Stadt -

und

dem Kreis Warendorf

- im Folgenden: der Kreis -

über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der

Stadt Ahlen

- gemeinsam bezeichnet als: die Vertragspartner -

### **Präambel**

Der Kreis Warendorf ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV). Er ist gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in seinem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Aufgrund der Errichtung und des Betriebens eines eigenen Verkehrsunternehmens ist die Stadt Ahlen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW selbst Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Gebiet und gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zur Regelung ihrer Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV haben die Vertragspartner am 29.06.2015 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Mit dieser Vereinbarung wurden bestimmte Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis übertragen. Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung war für bestimmte Aufgaben befristet; für die übrigen Aufgaben soll sie durch die hiesige öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2022 abgelöst werden. Die delegierende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung vom 29.06.2015 wird daher durch die hiesige delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV. Hierdurch werden Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis Warendorf delegiert und diesbezügliche Landesmittel für den ÖPNV auf den Kreis übertragen. Des Weiteren regeln die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Finanzierung des Verkehrsangebots auf dem Stadtgebiet.

## § 1 Gegenstand der Zusammenarbeit und Umfang der Delegation

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Delegation von Aufgaben der Stadt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sowie der damit zusammenhängenden Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis in Bezug auf die folgenden Verkehre:
  - a) Hinsichtlich des Stadtverkehrs Ahlen umfasst die Aufgabendelegation alle Linien des Stadtverkehrs Ahlen. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus der **Anlage** dieser Vereinbarung.
  - b) Hinsichtlich des Regionalverkehrs umfasst die Aufgabendelegation die im Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus der **Anlage** dieser Vereinbarung. Der Kreis Warendorf ist diesbezüglich berechtigt, die Zuständigkeiten auf benachbarte Aufgabenträger weiter zu übertragen oder sonstige Vereinbarungen über die interkommunale Zusammenarbeit zu treffen.
  - c) Soweit die vorstehend (lit. a und b) genannten Verkehre z. B. im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, umfasst die Aufgabendelegation auch diese geänderten bzw. neuen Verkehre.
- (2) In Bezug auf die in Abs. 1 genannten Verkehre überträgt die Stadt ihre Aufgaben und damit verbundenen Befugnissen gemäß nachfolgender Bestimmungen auf den Kreis, ohne dabei ihren Status als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet zu verlieren:
  - a) Bezüglich der in Abs. 1 genannten Stadtverkehre (lit. a), der Linienabschnitte des Regionalverkehrs (lit. b) einschließlich etwaig überplanter,

veränderter oder durch neue Linien ersetzter oder ergänzter Linien (lit. c) wird die Befugnis zur Erteilung und zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art (vgl. Art. 5 Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführender Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren auf unbestimmte Zeit übertragen.

- b) Die Befugnisse zur Weiterleitung und Verwendung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird delegiert, soweit dem Kreis nach § 3 dieser Vereinbarung die Aufgaben und Mittel übertragen werden.
  - c) Die Befugnis zur Weiterleitung, ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und Abs. 3 ÖPNVG NRW wird delegiert, soweit dem Kreis nach § 4 dieser Vereinbarung die Aufgaben und Mittel übertragen werden.
  - d) Im Rahmen der nach lit. a) und lit. b) übertragenen behördlichen Befugnisse ist der Kreis auch zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i. S. d. Art. 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 befugt, jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Der Kreis übernimmt insoweit die Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG. Er nimmt die von Abs. 2 umfassten Maßnahmen in eigener Verantwortung vor, schließt Verträge und führt Verfahren eigenverantwortlich und in eigenem Namen.
- (4) Der Stadt obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GkG auf ihre Kosten. Ferner bereitet sie die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG vor.
- (5) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den in Abs. 1 genannten Verkehren informiert der Kreis die Stadt unverzüglich.
- (6) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der nach Abs. 2 übertragenen Aufgaben z. B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr zu den betreffenden Verkehren vorliegen.
- (7) Soweit nach dieser Vereinbarung eine Abstimmung zwischen der Stadt und dem Kreis herbeizuführen ist, bedient sich
- a) der Kreis des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) – Fachbereich Bus (ZVM Bus) als Regie-Einheit; der ZVM Bus ist durch den

Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach dieser Vereinbarung bevollmächtigt, wobei der Kreis die Mittelweiterleitung weiter selbst durchführt;

- b) die Stadt der städtischen Verkehrsgesellschaft; die städtische Verkehrsgesellschaft ist durch die Stadt zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt nach dieser Vereinbarung bevollmächtigt.

## **§ 2 Verkehrsangebot und Finanzierung**

- (1) Der Kreis stellt das Verkehrsangebot auf der Basis des jeweils geltenden Nahverkehrsplans sicher. Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Finanzierung des Verkehrsangebots auf dem Stadtgebiet stellt der Kreis vorrangig durch entsprechende Verwendung der Pauschalmittel nach § 11a ÖPNVG NRW und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sicher, die er hierfür von der Stadt als Aufwendungsersatz erhält (§ 3 und § 4 dieser Vereinbarung). Reichen die Pauschalmittel gemäß Satz 1 zur Finanzierung des Verkehrsangebots der Stadtverkehre gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) und der Abschnitte des Regionalverkehrs, die auf dem Stadtgebiet verlaufen, gemäß § 1 Abs. 2 lit. b) nicht aus, leistet die Stadt einen zusätzlichen Aufwendungsersatz an den Kreis. Die Höhe dieses zusätzlichen Aufwendungsersatzes entspricht dem tatsächlichen Aufwand, der beim Kreis für die Finanzierung des Verkehrsangebots gemäß der Aufgabendelegation nach dieser Vereinbarung anfällt. Der Kreis weist der Stadt seinen tatsächlichen Aufwand durch Vorlage geeigneter Nachweise nach; die Einzelheiten hierzu werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (3) Sollten aufgrund der Berücksichtigung der Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes der Stadt Ahlen ab 2024 durch die vorgeschaltete verkürzte Laufzeit des Linienbündels auf zwei Jahre (2022/2023) Mehrkosten entstehen, leistet die Stadt dem Kreis hierfür einen weiteren Aufwendungsersatz. Über die konkrete Höhe des Aufwendungsersatzes stimmen sich die Vertragspartner in diesem Fall gesondert ab.
- (4) Sollten ab 2024 für die Dauer der Laufzeit der den vertragsgegenständlichen Verkehren zu diesem Zeitpunkt zu Grunde liegenden Liniengenehmigungen Mehrleistungen aus dem Mobilitätskonzept der Stadt Ahlen zum Tragen kommen, die über die Festlegungen des Nahverkehrsplans hinausgehen, sind diese von der Stadt Ahlen zu refinanzieren. Über die konkrete Finanzierung stimmen sich die Vertragspartner in diesem Fall gesondert ab.

### **§ 3 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und Finanzierungsbeteiligung im Regional- und Stadtverkehr**

- (1) Im Innenverhältnis beteiligt sich die Stadt Ahlen an der Finanzierung der vom Kreis bestellten und vom Kreis abzugeltenden Regionalverkehre, soweit sie im Stadtgebiet verlaufen. Entsprechend der Delegation der Bestellbefugnis für die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte der Regionalverkehre (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a) gewährt die Stadt dem Kreis einen Aufwendersatz. Dieser entspricht dem Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfällt.
- (2) Für die Delegation der Weiterleitung und Verwendung der Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (§ 1 Abs. 2 lit. b) dieser Vereinbarung) überträgt die Stadt dem Kreis als Aufwendersatz den Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf den Stadtverkehr Ahlen entfällt.
- (3) Die auf die Stadt entfallenden Mittel werden zur Erfüllung der Aufwendersatzansprüche des Kreises nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend der Abstimmung zwischen den Vertragspartnern vom Land direkt dem Kreis zugewiesen und an diesen ausgezahlt. Der Kreis leitet 80 % der Mittel, die er hiernach von der Stadt erhält, und dabei mindestens 30 % der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 ÖPNVG NRW an Verkehrsunternehmen weiter. Von den dem Kreis zufließenden Mittel stehen diesem ein Anteil von 20 % für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Kreis ist für die gesetzeskonforme Weiterleitung und -verwendung der Mittel verantwortlich und übernimmt sämtliche Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 bis 5 ÖPNVG NRW und den diesbezüglichen Finanzierungsbescheiden des Landes. Er stellt die Stadt von allen diesbezüglichen Lasten frei. Die Maßnahmen des Kreises zur Weiterleitung oder Verwendung der Mittel sehen keine Zahlungsansprüche gegen die Stadt vor.

### **§ 4 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW**

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 lit. c) obliegen dem Kreis die Weiterleitung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW für sämtliche in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre.

- (2) Entsprechend der Delegation der Aufgaben und Befugnisse gemäß § 11a ÖPNVG NRW überträgt die Stadt dem Kreis ihren Anteil an den Landesmitteln nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW für alle in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Verkehre. Diese auf die Stadt entfallenden Mittel werden entsprechend der Abstimmung zwischen den Vertragspartnern vom Land direkt dem Kreis zugewiesen und an diesen ausgezahlt.
- (3) Mit der Übertragung der Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale von der Stadt auf den Kreis ist zugleich eine angemessene Entschädigung für die mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten bewirkt, vgl. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW. Der Kreis leitet die Mittel im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an die Verkehrsunternehmen weiter. Hinsichtlich der Berechnung und Aufteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale bedient sich der Kreis der Regieeinheit ZVM Bus. Von den dem Kreis nach § 11a ÖPNVG NRW zufließenden Mittel sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW mindestens 87,5% an alle anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.
- (4) Der Kreis erbringt den Nachweis nach § 11 a Abs. 5 ÖPNVG NRW für die vom Land der Stadt zugewiesenen Mittel und übermittelt dieser bei Bedarf alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem ÖPNVG NRW erforderlichen Informationen (vgl. auch § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW).

## **§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche**

- (1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis alleine. Eine weitergehende Entschädigung für eigene Verwaltungskosten des Kreises erfolgt wegen in dieser Vereinbarung bereits geregelter Entschädigungen nicht.
- (2) Der Kreis übernimmt mit den übertragenen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.
- (3) Für Maßnahmen der Stadt bzw. ihrer städtischen Verkehrsgesellschaft in Bezug auf den Stadtverkehr Ahlen trägt die Stadt gegenüber dem Kreis alle ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis insoweit von jeder Haftung frei. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.



## **§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06.2015 aufgehoben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (4) Die Vereinbarung kann durch jeden Vertragspartner bis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aufhebung der Vereinbarung infolge einer Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (7) Die Aufhebung der Vereinbarung ist entsprechend § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GkG zu veröffentlichen.
- (8) Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung bilden die Geschäftsgrundlage der vorliegenden Vereinbarung. Werden diese beiden Vorschriften grundlegend geändert bzw. ersatzlos aufgehoben, ist der Stadt Ahlen ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar; die Vereinbarung wird in diesem Fall ebenfalls aufgehoben. Die Stadt Ahlen zeigt den Wegfall der Geschäfts-

grundlage gegenüber dem Kreis an und wirkt auf die Aufhebung der Vereinbarung und deren Veröffentlichung hin. Alternativ können sich die Vertragspartner im Falle der grundlegenden Änderung oder Aufhebung von § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW auf eine Anpassung dieser Vereinbarung einigen.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

## § 8 Anlagen

Folgende Anlage ist als Bestandteil dieser Vereinbarung der Vereinbarung beigelegt:  
Liste der Linien des Stadtverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a) sowie der Linien des Regionalverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b)

Für die Stadt Ahlen

Ahlen, den XX.XX.XXXX

Für den Kreis Warendorf

Warendorf, den XX.XX.XXXX

.....

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

.....

Dr. Olaf Gericke

Landrat

## **Anlage**

Zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Ahlen und dem Kreis Warendorf über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf  
dem Gebiet der Stadt Ahlen

Zum Stadtverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a) gehören die Linien:

- 443
- 446
- 448
- 449
- 455
- 456
- 458
- 459
- AST Ahlen
- C1
- C2
- C3
- C4
- C5
- C6
- T7
- C9 (zusätzlich ab 2024)

Zum Regionalverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b) gehören die auf dem Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte der Linien:

- 333
- 353
- N1
- AST-Enniger
- R33

- R37
- R38
- R51
- R54
- R55
- S30
- S35

## Anfrage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>249/2021</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Anfrage der Kreistagsfraktion Die FRAKTION DIE LINKE ./ Die PARTEI - Aufgaben des Rechtsamtes

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Fraktionsvorsitzender	01.10.2021

**Erläuterungen:**

Auf den beiliegenden Antrag der Kreistagsfraktion Die FRAKTION DIE LINKE ./ Die PARTEI wird verwiesen.

**Anlagen:**

Anfrage der Kreistagsfraktion Die FRAKTION DIE LINKE ./ Die PARTEI - Aufgaben des Rechtsamtes

**STEPHAN SCHULTE**

Kahrweg 29

59227 Ahlen

Tel. 02528 901077 / Mobil: 0170 5821817

E-Mail: KStephan.Schulte@t-online.de

Stephan Schulte •Kahrweg 29• 59227 Ahlen

Kreis Warendorf

Büro des Landrats

**Anfrage gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf**

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich bitte um die mündliche und schriftliche Beantwortung folgender Frage im Kreisausschuss am 01.10.2021:

Was genau sind die Aufgaben des Rechtsamtes?

Mit freundlichen Grüßen

*Sf. Schulte*





## Antrag öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>246/2021</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Antrag der Kreistagsfraktion Die FRAKTION zur Ausweisung der Freiwilligkeit bzw. Pflichtigkeit und des Rechtsbindungsgrades im Haushaltsplan 2022

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Kreistagsfraktion Die FRAKTION	24.09.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Kreistagsfraktion Die FRAKTION	01.10.2021
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Kreistagsfraktion Die FRAKTION	29.10.2021

**Erläuterungen:**

Auf den beiliegenden Antrag der Kreistagsfraktion Die FRAKTION wird verwiesen.

Anlagen:

Antrag der Kreistagsfraktion Die FRAKTION vom 10.09.2021



**Der Vorsitzende**

10.09.2021

Landrat des Kreises Warendorf

Herr Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Straße 2

48231 Warendorf

## **Antrag zur Beratung in den kommenden Sitzungen des Finanzausschusses, des Kreisausschusses und des Kreistages**

Wir beantragen hiermit:

Die Produkte im Haushaltsplan des Kreises Warendorf weisen ab dem Haushalt 2022 analog denen des Kreises Coesfeld die Freiwilligkeit bzw. die Pflichtigkeit und im letzteren Falle auch den jeweiligen Rechtsbindungsgrad aus.

Begründung:

Auf diese Weise ist für alle Mitglieder des Kreistags, deren Aufgaben gemäß § 26 KrO NRW es sind,

g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,

h) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,

viel einfacher ihre o.g. Verpflichtungen umfassend zu erkennen und ihnen entsprechend nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'Sf.', 'Sk', and 'M' written in a cursive style.

Stephan Schulte

## Antrag öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>252/2021</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen - Zusendung vollständiger Unterlagen vor Ausschuss-Sitzungen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: LR Dr. Gericke	01.10.2021

**Erläuterungen:**

Auf den beiliegenden Antrag vom 17.09.2021 wird verwiesen.

**Anlagen:**

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 17.09.2021

GRÜNE Kreistagsfraktion WAF · Oststraße 12 · 48231 Warendorf

An die Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf  
über den

Landrat des Kreises Warendorf  
Herrn Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf

**KREISTAGSFRAKTION WARENDORF**

**Ulrich Schlösser**  
Fraktionssprecher

**FRAKTIONSGESCHÄFTSSTELLE**

**Nicole Haferkemper-Selau**  
Fraktionsgeschäftsführung

Oststr. 12  
48231 Warendorf  
Tel.: +49 151 2020 5976  
Fax: +49 (2581) 8265  
[nicole.haferkemper@gruene-waf.de](mailto:nicole.haferkemper@gruene-waf.de)

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Antrag auf Zusendung vollständiger Unterlagen vor Ausschuss-Sitzungen**

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass der Kreistag beschließen möge:

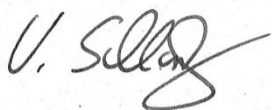
- Schriftliche Antworten auf Anfragen der Fraktionen werden zur jeweiligen Sitzung vorgelegt oder spätestens nach der Sitzung unabhängig von der Erstellung des Protokolls zur Verfügung gestellt.
- Präsentationen, Berichte, Pläne, etc. zu Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung werden mind. zwei Tage vor den Sitzungen den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- Die Kreisverwaltung erarbeitet einen Vorschlag, wie diese Regelungen verbindlich in die Sitzungsordnung des Kreises verankert werden können und stellt diese zur Abstimmung.

Begründung:

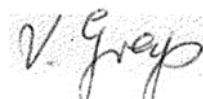
Eine angemessene Bearbeitung und Vorbereitung von Tagesordnungspunkten ist nicht möglich, wenn diese erst in der jeweiligen Sitzung präsentiert werden. Die Ausschussmitglieder müssen die entsprechenden Informationen, insbesondere bei Berichtsvorlagen, vor der Sitzung zur Verfügung gestellt bekommen.

Antworten auf Anfragen liegen zur jeweiligen Sitzung vor und können deshalb unabhängig vom Protokoll zugeschickt werden

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schlösser, Fraktionssprecher



Valeska Grap, stellv. Fraktionssprecherin

